

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 16 a		
75224	Verband der unabhängigen Laufbahnfachleute Laufbahnswiss 8006 Zürich	Antrag / Bemerkung §16 a In diesem Gesetz bedeuten Ausbildungsbeiträge Stipendien, die nicht zurückzuzahlen sind. Der Begriff Darlehen ist zu streichen. Begründung Wir - laufbahnswiss - haben einen grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber den Darlehen. Wir sind der Meinung, dass Darlehen nur für eine relativ kleine Zielgruppe eine adäquate Form von Bildungsbeiträgen darstellen. Dies zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Darlehen bisher nur wenig genutzt wurden. Es ist davon auszugehen (und dies zeigt sich auch in unserem Beratungsalltag), dass aus Angst, die Darlehen nicht zurückzahlen zu können, lieber darauf verzichtet wird wie auch in der Folge oft auf die angestrebte Weiterbildung.
74340	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD) Departmentssekretariat 8036 Zürich	Antrag / Bemerkung Antrag Form Ausbildungsbeiträge, falls Darlehen beibehalten werden sollte: Unter der Voraussetzung, dass der Kanton weiterhin zwischen Stipendien- und Darlehensform unterscheiden will – trotz Bedenken in punkto Chancengleichheit und im Wissen um den hohen administrativen Aufwand zur Rückforderung von Darlehen, den die Bildungsdirektion selbst erwähnt –, beantragen wir folgendes System: - Personen bis zum vollendeten 35. Altersjahr: existenzsichernde Stipendien - Personen ab dem 36. Altersjahr: existenzsichernde Darlehen Begründung

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 16 a		<p>Wie einleitend dargelegt, lehnt die Stadt Zürich Regelungen ab, die das soziale Existenzminimum nicht in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien abdecken. Die vorgeschlagene Neuregelung verstösst gleich in zweierlei Hinsicht gegen diesen Grundsatz: (1) mit der erhöhten Eigenleistung und (2) mit der Darlehensform.</p> <p>Wir begrüssen die Abschaffung des umständlichen und aufwändigen Wahlmodells für Personen zwischen 25 (bzw. 28) und 34 Jahren. Die Annahme, dass Personen ab 28 Jahren automatisch eine höhere Eigenleistung zu erbringen haben und dazu auch in der Lage sind, entspricht indes für viele Personen in Ausbildung aus diversen Gründen (Arbeitsmarkt, Familiensituation usw.) nicht der Realität. Dies betrifft zugereiste Menschen, welche im Erwachsenenalter eine Berufslehre nachholen möchten, besonders stark.</p> <p>Die Anrechnung eines «fiktiven» Einkommens als erhöhte Eigenleistung geht ausserdem davon aus, dass Erwerbstätigkeit während der Ausbildung nicht attraktiv wäre und ohne diesen Druck nicht stattfinden würde. Dahinter scheint jedoch eine falsche Frage zu stecken. Immerhin wird eigenes Einkommen nur zu einem Teil ans persönliche Budget angerechnet, weshalb eine Erwerbstätigkeit auch ohne diesen Druck attraktiv ist. Die richtige Frage scheint vielmehr, ob und wieviel Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung möglich ist und wozu sie führt.</p> <p>Ausbildungsbeiträge sollen gemäss § 16 Abs. 2 BiG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Chancengleichheit fördern,2. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten,3. einen erfolgreichen Abschluss innerhalb der minimalen Ausbildungsdauer begünstigen. <p>Die erhöhte Eigenleistung ab 28 Jahren steht jedem einzelnen dieser Ziele entgegen. Mit der Abschaffung des Wahlmodells, das bislang, wenn auch in Darlehensform, immerhin existenzsichernde Beiträge ermöglicht, sind die Ziele 2 und 3 gemäss § 16 Abs. 2 BiG mit Sicherheit nicht zu erreichen – das gilt auch für Personen ab 35 Jahren, denen bereits heute nur Darlehen (aber ebenfalls existenzsichernd) zur Verfügung stehen.</p> <p>Auf eine erhöhte Eigenleistung ist generell zu verzichten, weil sie die Erreichung der gesetzlichen Ziele behindert bis verunmöglicht.</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 16 a		
		<p>Unter der Voraussetzung, dass der Kanton weiterhin zwischen Stipendien- und Darlehensform unterscheiden will – trotz Bedenken in punkto Chancengleichheit und im Wissen um den hohen administrativen Aufwand zur Rückforderung von Darlehen, den die Bildungsdirektion selbst erwähnt, beantragen wir folgendes System:</p> <ul style="list-style-type: none">- Personen bis zum vollendeten 35. Altersjahr: existenzsichernde Stipendien- Personen ab dem 36. Altersjahr: existenzsichernde Darlehen
74773	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die erhöhte Eigenleistung ab dem 28. Lebensjahr steht den oben genannten Zielen a bis c (§ 16 Abs. 2) diametral entgegen.</p> <p>Die Abschaffung des Wahlmodells steht im Widerspruch zu den Zielen b und c (§ 16 Abs. 2). Zudem ist zu erwähnen, dass auch die Gruppe ab dem 35. Lebensjahr das Ziel c kombiniert mit der erhöhten Eigenleistung nicht erreichen wird.</p> <p>Begründung</p> <p>-</p>
74389	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzen: Dabei soll die Höhe der einzelnen Stipendien davon abhängig sein, wie stark die Absolventen des jeweiligen Studiengangs in der nahen Zukunft auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden.</p> <p>Beiträge für Studiengänge, in der mehr als 60 Prozent der Abgänger in staatlichen oder staatsnahen Betrieben tätig sind oder in denen eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht, sollen ausschliesslich als Darlehen ausbezahlt werden.</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 16 a		

Begründung

Wir wären sogar bei der ersten Ausarbeitung so weit gegangen, dass man das Darlehen bei einem "guten/sehr guten" Abschluss nicht zurückzahlen müssen. Dies als Anreiz, eine gute Leistung zu erbringen.

73935 Verband der
Gemeindepräsidien des
Kantons Zürich (GPV)

c/o Stadtverwaltung STEZ

8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Prüfung, ob in Formulierung wieder Verzinsung aufzunehmen ist (ev. Kann-Formulierung).

Begründung

Neu wird auf die Verzinsung der gewährten Darlehen gänzlich verzichtet. Der GPV regt an zu prüfen, ob der Kanton als Kreditgeber bewusst auf eine Verzinsung verzichten will, dazumal sich die Zinsentwicklung seit 2019 deutlich verändert hat. Mit einer entsprechenden Formulierung könnte zumindest die Möglichkeit offen gehalten werden, dass der Regierungsrat eine Verzinsung beschliessen und den Zinssatz festlegen kann. Grundsätzlich merken wir schliesslich an, dass es immer erstrebenswert ist, über entsprechende IT-Tools effizienter zu werden und die administrativen Kosten tief zu halten.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17		
74785	profunda-suisse	Antrag / Bemerkung
	profunda-suisse	§ 17. Absatz 2 Die Beitragsberechtigung endet mit der Vollendung des 60. Altersjahres.
	8606 Greifensee	Begründung
		1. Verhältnis von Stipendien und Darlehen
		Die normbiografische Orientierung steht der Absicht der Ausbildungsbeiträge entgegen, welche gemäss §16 Abs. 2 BiG
		1. die Chancengleichheit fördern,
		2. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten und
		3. einen erfolgreichen Abschluss innerhalb der minimalen Ausbildungsdauer begünstigen sollen.
		Personen, welche «aus der Norm fallen» und besonders auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, werden ab dem Alter von 28 Jahren bestraft. Zu dieser Gruppe zählen u.a. spät Eingewanderte, Personen mit Familienpflichten oder Personen, welchen erst im Laufe ihrer Erwerbsarbeit bewusst wird, wie wichtig ein Bildungsabschluss ist. Daher ist generell auf eine erhöhte Eigenleistung zu verzichten.
		Profunda-suisse lehnt Darlehen als Ausbildungsfinanzierungsvariante grundsätzlich ab, da Darlehen häufig Personen davon abhalten, überhaupt mit einer Ausbildung zu starten, weil sie sich nicht verschulden wollen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Familienpflichten und solche ohne Berufsabschluss. Im Zeitalter des lebenslangen Lernens, des Fachkräftemangels und des bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Ziels, dass möglichst alle Arbeitnehmenden über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, lehnen wir auch die Alterslimite von 35 resp. 45 Jahren ab. Angelehnt an die Verordnung über Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich sollen Personen bis 60 Jahre eine (Grund-)Ausbildung in Angriff nehmen und sich dabei auf eine

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17		Existenzsicherung während der Ausbildung verlassen können. Wir unterstützen mit dieser Haltung die im Oktober 2023 durch die EDK verabschiedeten bildungspolitischen Ziele, zum Beispiel dass 95 % aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen (Ziel 2) sowie Ein- und Umstiege durch die Kantone gefördert werden sollen (Ziel 6).
74812	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>§17 Abs. 1 a-f streichen und ersetzen durch: 1 Beitragsberechtigten sind alle Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich.</p> <p>Ersatzlose Streichung von §17 Abs. 2 und 3.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Studierendenverbände Alias, VERSO, VSETH und VSPHZH sind der Meinung, dass alle im Kanton wohnhaften Personen bei Beginn einer beitragsberechtigten Ausbildung, die Möglichkeit auf Ausbildungsbeiträge erhalten sollen.</p> <p>Die Studierendenverbände Alias, VERSO, VSETH und VSPHZH lehnen eine Beschränkung des Anspruchs auf Stipendien aufgrund des Alters ab. Die vorgeschlagene Grenze erscheint uns willkürlich. Berufs- und Bildungsbiografien verlaufen heute nicht mehr streng linear. Aus unserer Perspektive gibt es diverse Gründe (beispielsweise Kinderbetreuung, Flucht, etc.), weshalb sich eine Person, die über 45 Jahre alt ist, in Ausbildung befindet und auf Ausbildungsbeiträge angewiesen ist.</p>
74390	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kein Antrag</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17		

Begründung

Aus pragmatischen und ökonomischen Gründen kann diesem §17 Art. 3 zugestimmt werden. Diese Diskontierung wäre zwar über einen Algorithmus handbar, aber es darf nicht sein, dass der Eigenaufwand grösser ist als der tatsächliche Aufwand.

74589 VSUZH
VSUZH
8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Streichung von Abs. 2

Begründung

Lebenslanges Lernen ist auch für den VSUZH ein wichtiges Thema. Zudem können durch die Streichung verschiedene Lebenssituationen wie beispielsweise jene von bezugsberechtigten Personen nach Art. 17 Abs 1 lit. e berücksichtigt werden.

74758 Universität Zürich
Generalsekretariat
8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Wir schlagen vor, §17 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Begründung

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17		

Die Beschränkung der Darlehensbezugsmöglichkeit bis zur Vollendung des 45. Altersjahres steht unseres Erachtens in Widerspruch zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) in Bezug auf das Ziel des lebenslangen Lernens, insbesondere zu Art. 4 lit. b und Art. 8 lit. d.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 1		
74786	profunda-suisse	Antrag / Bemerkung
	profunda-suisse	§ 17 e Absatz 1 Wer [...], erhält in der Regel Ausbildungsbeiträge als Darlehen(keine Beiträge mehr = löschen) für Ausbildungen, die zu einem Abschluss gleichen akademischen Grades bzw. in der höheren Berufsbildung zu einem Abschluss gleicher Art führen.
	8606 Greifensee	Begründung Beitragsdauer und nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen Profunda-suisse begrüsst den Wegfall der maximalen nachobligatorischen Ausbildungsdauer von 12 Jahren sowie den Vorschlag, dass Abbrüche auf der Sekundarstufe II neu nicht mehr sanktioniert werden. Mit den Änderungen des § 17 e sind wir jedoch nur teilweise einverstanden. Der heutige Arbeitsmarkt unterliegt einem raschen Wandel und erfordert eine regelmässige Überprüfung der eigenen Laufbahn. Die Digitalisierung hat zur Folge, dass Anforderungen an Tätigkeiten steigen und entsprechend höhere Ausbildungen zunehmen werden. Verschiedene Studien zeigen auf, dass die Abschlussquote auf Tertiärstufe weiter steigen wird und solche Abschlüsse immer wichtiger werden. Auf-grund der zunehmenden Nachfrage nach Ausbildungen an Hochschulen (Tertiär A) steht die höhere Berufs-bildung (Tertiär B) bereits heute unter Druck. Die höhere Berufsbildung bildet dank häufig kürzerer Ausbildungsdauer eine gute Möglichkeit, rasch auf Änderungen auf dem Arbeitsmarkt reagieren zu können. So kommt es immer häufiger vor, dass Arbeit-nehmende in ihrer Berufslaufbahn verschiedene Ausbildungen auf Stufe Berufsprüfung oder Höhere Fach-schule absolvieren. Wird nur noch ein gleichartiger Abschluss durch Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz finanziert, so wird die höhere Berufsbildung geschwächt. Da Ausbildungen auf Tertiärstufe zunehmen werden, ist entsprechend auch mit vermehrten Abbrüchen oder erfolglosen Abschlüssen zu rechnen. Diese können aus sehr unterschiedlichen Gründen erfolgen, welche oft nicht vorhersehbar sind oder nicht von der Person beeinflusst werden können (z.B. familiäre, psychische, finanzielle Gründe). Zudem sind Ausbildungen auf der Tertiärstufe für Personen mit einem schulischen Abschluss auf der

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 1		
		<p>Sekundarstufe II (z. B. gymnasiale Maturität) als Erstausbildungen zu werten. Mit dem EDK-Ziel 5 wird bereits versucht, der Anzahl Studienabbrüche an den Universitäten entgegenzuwirken. Allfällige Abbrüche oder erfolglose Abschlüsse sollen nicht per se mit einem Anspruchsverlust sanktioniert werden, vor allem auch deshalb, weil in Art. 17 e nicht zwischen Tertiär A (Hochschulen) und Tertiär B (Höhere Berufsbildung) unterschieden wird und damit beispielsweise eine höhere Fachausbildung in Pflege HF nach zwei erfolglosen Abschlüssen an Hochschulen nicht mehr anspruchsberechtigt wäre. Um begründete Ausnahmen zuzulassen, empfehlen wir die Einführung einer «in der Regel»-Bestimmung sowie eine Ergänzung, dass anstelle von Stipendien Darlehen beantragt resp. gesprochen werden können.</p>
75225	Verband der unabhängigen Laufbahnfachleute Laufbahnswiss 8006 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>§ 17 e Abs. 1 Wer einen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Tertiär A-Stufe (Bachelor, Master, Doktorat) erworben und für diese Ausbildung oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, erhält keine Beiträge mehr für Ausbildungen, die zu einem Abschluss gleichen akademischen Grades bzw. in der höheren Berufsbildung zu einem Abschluss gleicher Art führen.</p> <p>Begründung</p> <p>Aktuelle technologische Entwicklungen lassen mittelfristig einen weiteren enormen Strukturwandel erwarten, wovon der Kanton Zürich stärker betroffen sein dürfte. Diesem Strukturwandel sind besonders über 35-Jährige ausgesetzt. Der Anreiz zur Weiterqualifizierung sollte daher gerade für diese Zielgruppen grösser sein. Wir könnten uns gut vorstellen, dass in diesen Fällen eine höhere Eigenleistung zugemutet werden darf, so dass sich für den Staat die Mehrkosten in Grenzen halten dürften. Dies gilt besonders für Abschlüsse auf der Tertiär B-Stufe (Berufs-, und höhere Fachprüfung, höhere Fachschule).</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 1		
		<p>Dass bei Tertiär A-Abschlüssen grössere Zurückhaltung geübt wird, ist gut nachvollziehbar, da das Erlangen eines zweiten Bachelor- bzw. Masterabschlusses mit ungleich höherem Aufwand verbunden ist. Wir schlagen daher vor, dass im Gesetz zwischen diesen beiden Ausbildungsstufen deutlicher unterschieden wird und dies im Gesetz auch entsprechend zu formulieren ist.</p> <p>Will das Stipendiengesetz zukunftsfähig sein, muss es auch grossen wirtschaftlichen Veränderungen gerecht werden und darf nicht bloss ein „Schönwettergesetz“ sein, welches Personen nicht berücksichtigt, die durch verschiedene Entwicklungen an den Rand gedrängt werden. In diesem Sinne wäre auch der Chancengleichheit Genüge getan.</p>
74459	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD) Departmentssekretariat 8036 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag § 17e Abs. 1:</p> <p>Wer [...], erhält in der Regel keine Beiträge mehr für Ausbildungen, die zu einem Abschluss gleichen akademischen Grades bzw. in der höheren Berufsbildung zu einem Abschluss gleicher Art führen.</p> <p>Begründung</p> <p>Neuregelung gleichartige Abschlüsse auf Tertiärstufe (neuer § 17e Abs. 1):</p> <p>Wenn Beiträge für die Ausbildungstätigkeit von Personen eingeschränkt werden sollen, ist dies ein nachvollziehbarer Ort. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es im Einzelfall für eine Person nicht nur aus subjektiver Sicht sinnvoll sein kann, einen zweiten gleichartigen Abschluss auf Tertiärstufe zu erwerben. Ein zweiter Abschluss kann auch objektiv geboten und damit förderwürdig sein, insbesondere zur Erhaltung oder Erlangung der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit mit Blick auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes, auch zu einem späteren Zeitpunkt in der Erwerbsbiographie.</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 1		
		<p>Wir schlagen deshalb vor, Abs. 1 als «in der Regel»-Bestimmung zu formulieren, zu der Ausnahmen unter gesetzlich festzulegenden Voraussetzungen möglich sein sollen. Denkbar sind etwa eine berufsberaterische/-diagnostische Abklärung und insbesondere der Nachweis eines Arbeitsmarktnutzens (Nutzens für die Arbeitsmarktfähigkeit der Person) des angestrebten Abschlusses.</p> <p>Angesichts der zu erwartenden geringen Fallzahlen ist diese Abweichung von möglichst weitgehenden Standardisierungsbestrebungen vertretbar bzw. es überwiegt der Nutzen, wenn durch einen zweiten Ausbildungsabschluss gleicher Art Sozial-versicherungs- oder Sozialhilfebezüge reduziert oder abgewendet werden können.</p>
75166	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die SoKo beantragt , bei § 17e Abs. 1 folgende Anpassung: „Wer [...], erhält in der Regel keine Beiträge mehr...“ und bei § 17e Abs. 3: „Wer [...], verliert in der Regel den Anspruch...“</p> <p>Begründung</p> <p>Beitragsdauer und nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen</p> <p>Die SoKo begrüsst die neu vorgeschlagenen Regelungen zur Ausbildungsdauer. Auch begrüsst die SoKo die Einschränkungen auf Tertiärstufe im Grundsatz. Gleichzeitig weist die SoKo darauf hin, dass es immer darum gehen muss eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen. Alle Bildungsmassnahmen, die förderlich für die nachhaltige Arbeitsmarktintegration sind, müssen ausgeschöpft werden, um Sozialhilfe- oder Sozialversicherungsbezüge zu reduzieren oder zu verhindern. Gemäss den Erfahrungen der Sozialhilfestellen gibt es immer Einzelfälle, bei denen begründet Ausbildungen länger dauern oder auch Zweitabschlüsse auf Tertiärstufe sinnvoll bzw. nötig für die Arbeitsmarktintegration sind. Dabei geht es nicht um die jeweils subjektive Sicht der Betroffenen selbst, sondern um eine objektive Betrachtung mit Blick auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts im jeweils konkreten Fall. In solchen konkreten Fällen sind aus Sicht der SoKo berufsdiagnostische und</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 1		
		<p>berufsberaterische Abklärungen und der Nachweis des Arbeitsmarktnutzens nötig. Solche Fälle sind nur in einer sehr kleinen Anzahl zu erwarten und trotzdem auch mit dem Blick des hohen Individualisierungsgrades der Sozialberatung und Sozialhilfe wichtig.</p> <p>Die SoKo beantragt deshalb, bei § 17e Abs. 1 folgende Anpassung: „Wer [...], erhält in der Regel keine Beiträge mehr...“ und bei § 17e Abs. 3: „Wer [...], verliert in der Regel den Anspruch...“</p>
74813	<p>VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH</p> <p>% ZHdK</p> <p>8031 Zürich</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ersatzlose Streichung §17e Abs. 1 alt und neu.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Studierendenverbände Alias, VERSO, VSETH und VSPHZH lehnen die neue Einschränkung auf Tertiärstufe ab. Aus unserer Sicht ist dies eine Vereinheitlichung, die ausschliesslich und ausgeprägt auf Kosten der Studierenden geht. Die Möglichkeit auf Ausbildungsbeiträge bei einem zweiten Studium mit gleichem akademischem Grad, darf nicht ausgeschlossen sein. Bildungsbiografien sind heute sehr unterschiedlich und verlaufen nicht mehr streng linear. Aus unserer Sicht kann es durchaus sinnvoll und förderungswürdig sein, zwei akademische Grade bzw. Abschlüsse der gleichen Art zu erwerben. Insbesondere nach Abschluss eines Studiums an einer Fachhochschule muss ein Wechsel an eine Universität und umgekehrt möglich sein, da die Abschlüsse der Hochschulen einen unterschiedlichen Fokus legen. Dies nicht nur im Rahmen einer Neuorientierung, sondern auch im Sinne einer Vertiefung.</p>
74392	<p>SVP Kanton Zürich</p> <p>8600 Dübendorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kein Antrag</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 1		

Begründung

Die Einschränkung auf Tertiärstufe ist nachvollziehbar. Wie wird hingegen Missbrauch abgefangen? Gibt es eine Busse bei unrechtmässiger Handlung?

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 2		
74593	VSUZH VSUZH 8001 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>"[...] um Beiträge für weitere Ausbildungsjahre zu erhalten."</p> <p>Begründung</p> <p>"[...] um Beiträge für ein weiteres Ausbildungsjahr zu erhalten.", impliziert, dass die Beiträge nur um ein einziges Mal verlängert werden können. Damit wird der Entwurf nicht den Anforderungen von Art. 16 Abs. 2 Stipendienkonkordat gerecht. Der VSUZH hält es deshalb für essenziell, dass die Formulierung von Abs. 2 dahingehend angepasst wird, dass ein mehrfache Verlängerung explizit möglich ist.</p>
74788	profunda-suisse profunda-suisse 8606 Greifensee	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>§ 17 e Absatz 2 einverstanden</p> <p>Begründung</p> <p>§ 17 e Absatz 2 einverstanden</p>
74776	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Anträge gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>)</p> <p>Begründung</p> <p>Begründungen gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>)</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 2		
74760	Universität Zürich Generalsekretariat 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung Bei der Umsetzung dieser Bestimmung sollte berücksichtigt werden, dass die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat, Art. 16) im Falle eines Teilzeitstudiums eine Verlängerung der beitragsberechtigten Studienzeit vorsieht. Begründung -
74814	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung Ersatzlose Streichung §17e Abs. 2 neu und alt. Begründung Diese Regulierung erachten wir als überflüssig, da die Regelstudienzeiten bereits an den Hochschulen geregelt sind und somit eine zeitliche Beschränkung der Ausbildungsbeiträge gewährleistet ist.
74393	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Kein Antrag Begründung

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 2		
		Es leuchtet ein und ist wichtig, dass der Studienfortschritt gemessen wird. Dies ist jedoch relativ und wird auch schwierig sein, zu kontrollieren.
74460	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD) Departmentssekretariat 8036 Zürich	Antrag / Bemerkung Kein Antrag Begründung Regelungen zur Ausbildungsdauer: einverstanden. Wegfall von «maximaler» und «minimaler» Ausbildungsdauer: Den Ausführungen zur Begründung betreffend maximale nachobligatorische Ausbildungsdauer von 12 Jahren sowie betreffend Dauer pro Ausbildung (minimale Studiendauer «plus 1») können wir uneingeschränkt folgen. Die neue Regelung in § 17e Abs. 2, wonach auf Tertiärstufe nach fünf Ausbildungsjahren, für die Ausbildungsbeiträge des Kantons Zürich bezogen wurden, ein angemessener Ausbildungsfortschritt nachzuweisen ist, um weiterhin Beiträge zu erhalten, erachten wir unter Hinweis auf Art. 16 Abs. 1 Stipendienkonkordat (Teilzeitstudium) für ein geeignetes Instrument, um überlange Studiendauern mit Bezug kantonaler Ausbildungsbeiträge zu verhindern. In den Regelungen zur Angemessenheit in der Verordnung wird darauf zu achten sein, dass das Ziel eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses auch bei längerer Ausbildungsdauer auf Tertiärstufe nicht untergraben wird.
72469	SP	Antrag / Bemerkung

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 2		

8004 Zürich

Verlängerung der Beitragsdauer muss um mehr als ein Jahr möglich sein

Begründung

Die Formulierung impliziert, dass eine Verlängerung der Beitragsdauer nur um maximal ein Jahr möglich ist. Dies steht im Widerspruch zu Art. 16 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009. Eine erneute Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr muss möglich sein, die Formulierung soll deswegen entsprechend angepasst werden.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 3		
74789	profunda-suisse	Antrag / Bemerkung
	profunda-suisse	§ 17 e Absatz 3 Wer auf Tertiärstufe zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet und für diese Ausbildungen oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, verliert in der Regel den Anspruch auf weitere Beiträge als Stipendien für Ausbildungen auf der Tertiärstufe.
	8606 Greifensee	
		Begründung
		Beitragsdauer und nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen
		Profunda-suisse begrüsst den Wegfall der maximalen nachobligatorischen Ausbildungsdauer von 12 Jahren sowie den Vorschlag, dass Abbrüche auf der Sekundarstufe II neu nicht mehr sanktioniert werden.
		Mit den Änderungen des § 17 e sind wir jedoch nur teilweise einverstanden.
		Der heutige Arbeitsmarkt unterliegt einem raschen Wandel und erfordert eine regelmässige Überprüfung der eigenen Laufbahn. Die Digitalisierung hat zur Folge, dass Anforderungen an Tätigkeiten steigen und entsprechend höhere Ausbildungen zunehmen werden. Verschiedene Studien zeigen auf, dass die Abschlussquote auf Tertiärstufe weiter steigen wird und solche Abschlüsse immer wichtiger werden. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Ausbildungen an Hochschulen (Tertiär A) steht die höhere Berufsbildung (Tertiär B) bereits heute unter Druck.
		Die höhere Berufsbildung bildet dank häufig kürzerer Ausbildungsdauer eine gute Möglichkeit, rasch auf Änderungen auf dem Arbeitsmarkt reagieren zu können. So kommt es immer häufiger vor, dass Arbeitnehmende in ihrer Berufslaufbahn verschiedene Ausbildungen auf Stufe Berufsprüfung oder Höhere Fachschule absolvieren. Wird nur noch ein gleichartiger Abschluss durch Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz finanziert, so wird die höhere Berufsbildung geschwächt.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 3		
		<p>Da Ausbildungen auf Tertiärstufe zunehmen werden, ist entsprechend auch mit vermehrten Abbrüchen oder erfolglosen Abschlüssen zu rechnen. Diese können aus sehr unterschiedlichen Gründen erfolgen, welche oft nicht vorhersehbar sind oder nicht von der Person beeinflusst werden können (z.B. familiäre, psychische, finanzielle Gründe). Zudem sind Ausbildungen auf der Tertiärstufe für Personen mit einem schulischen Abschluss auf der Sekundarstufe II (z. B. gymnasiale Maturität) als Erstausbildungen zu werten. Mit dem EDK-Ziel 5 wird bereits versucht, der Anzahl Studienabbrüche an den Universitäten entgegenzuwirken. Allfällige Abbrüche oder erfolglose Abschlüsse sollen nicht per se mit einem Anspruchsverlust sanktioniert werden, vor allem auch deshalb, weil in Art. 17 e nicht zwischen Tertiär A (Hochschulen) und Tertiär B (Höhere Berufsbildung) unterschieden wird und damit beispielsweise eine höhere Fachausbildung in Pflege HF nach zwei erfolglosen Abschlüssen an Hochschulen nicht mehr anspruchsberechtigt wäre. Um begründete Ausnahmen zuzulassen, empfehlen wir die Einführung einer «in der Regel»-Bestimmung sowie eine Ergänzung, dass anstelle von Stipendien Darlehen beantragt resp. gesprochen werden können.</p>
74461	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD) Departmentssekretariat 8036 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag § 17e Abs. 3:</p> <p>Wer auf der Tertiärstufe zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet und für diese Ausbildungen oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, verliert in der Regel den Anspruch auf weitere Beiträge für Ausbildungen auf der Tertiärstufe.</p> <p>Begründung</p> <p>Neuregelung Abbruch und erfolgloser Abschluss (neuer § 17e Abs. 3):</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 3		
<p>Bislang gilt der Anspruchsverlust nach zwei abgebrochenen oder nicht erfolgreich abgeschlossenen nachobligatorischen Ausbildungen absolut und für sämtliche Ausbildungen gleichermassen. Der Gesetzesentwurf führt neu mit Verweis auf das hohe öffentliche Interesse, dass jede Person eine Ausbildung auf Sekundarstufe II abschliessen kann, eine Differenzierung ein und beschränkt den Anspruchsverlust nach zwei Abbrüchen bzw. erfolglosen Abschlüssen auf die Tertiärstufe. Diese Neuerung für die Sekundarstufe II ist aus bildungs- und sozialpolitischen Gründen ein Fortschritt und sehr zu begrüessen.</p> <p>Ausbildungsabbrüche können auch auf Tertiärstufe aus ganz unterschiedlichen Gründen erfolgen – auch solchen, die der Person in Ausbildung nicht «anzulasten» sind: familiäre, finanzielle, psychische Gründe udgl., die oft nicht vorhersehbar sind und ausserhalb des Einflusses der Person liegen. Dies betrifft gerade Personen, die selbst bereits Familienpflichten zu erfüllen haben und dafür neben ihrer Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.</p> <p>Dass nach zwei Abbrüchen oder erfolglosen Abschlüssen nicht automatisch weiterhin Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht, halten wir für vertretbar. Für Abbrüche, die ihr nicht anzulasten sind, soll die Person in Ausbildung jedoch nicht automatisch mit Anspruchsverlust sanktioniert werden (müssen). Zielführend im Sinn des Ausbildungsbeitragsrechts – erfolgreiche Ausbildungsabschlüsse – ist wie schon zu Abs. 1 die Einführung einer «in der Regel»-Bestimmung, die begründete Ausnahmen zulässt.</p>		
74594	VSUZH VSUZH 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung Antrag 1: Hinzufügen von “In begründeten Fällen kann auch für eine dritte Ausbildung Beiträge gesprochen werden.” Begründung

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 3		
		Wir erachten die harte Grenze bei 2 Ausbildungen für zu restriktiv, können aber die generelle Stossrichtung nachvollziehen. Durch eine Härtefall-Regelung könnte hier eine angebrachte Verhältnismässigkeit geschaffen werden.
75167	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Die SoKo beantragt , bei § 17e Abs. 1 folgende Anpassung: „Wer [...], erhält in der Regel keine Beiträge mehr...“ und bei § 17e Abs. 3: „Wer [...], verliert in der Regel den Anspruch...“ Begründung Beitragsdauer und nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen Die SoKo begrüsst die neu vorgeschlagenen Regelungen zur Ausbildungsdauer. Auch begrüsst die SoKo die Einschränkungen auf Tertiärstufe im Grundsatz. Gleichzeitig weist die SoKo darauf hin, dass es immer darum gehen muss eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen. Alle Bildungsmassnahmen, die förderlich für die nachhaltige Arbeitsmarktintegration sind, müssen ausgeschöpft werden, um Sozialhilfe- oder Sozialversicherungsbezüge zu reduzieren oder zu verhindern. Gemäss den Erfahrungen der Sozialhilfestellen gibt es immer Einzelfälle, bei denen begründet Ausbildungen länger dauern oder auch Zweitabschlüsse auf Tertiärstufe sinnvoll bzw. nötig für die Arbeitsmarktintegration sind. Dabei geht es nicht um die jeweils subjektive Sicht der Betroffenen selbst, sondern um eine objektive Betrachtung mit Blick auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts im jeweils konkreten Fall. In solchen konkreten Fällen sind aus Sicht der SoKo berufsdiagnostische und berufsberaterische Abklärungen und der Nachweis des Arbeitsmarktnutzens nötig. Solche Fälle sind nur in einer sehr kleinen Anzahl zu erwarten und trotzdem auch mit dem Blick des hohen Individualisierungsgrades der Sozialberatung und Sozialhilfe wichtig.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 3		
74816	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung Drei Ausbildungen können abgebrochen oder erfolglos beendet werden. Begründung Wir können nachvollziehen, dass mit der Regelung sichergestellt werden möchte, dass Studierende unbedacht die Ausbildung wechseln und dafür Ausbildungsbeiträge beziehen können. Nichtsdestotrotz erachten wir zwei Ausbildungsabbrüche als zu restriktiv (insbesondere im Falle eines Wechsels der Hauptstudienrichtung, siehe weiterer Antrag bei §17e Abs. 3). Mit einer Erhöhung der Grenze auf drei Abbrüche, kann dies ebenfalls sichergestellt werden, ohne Studierende, die ernsthaft auf der Suche nach dem Studium sind, das am besten zu ihnen passt, zu bestrafen.
72470	SP 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung Es muss genauer festgelegt werden, was als Abbruch interpretiert wird und ggf. auch mehr als zwei Abbrüche zugelassen werden. Begründung Die Formulierung des neuen Absatzes ist nicht genügend eindeutig, speziell bezogen auf das Bologna-System. Wird hier nur nach Hauptstudienrichtung (Major) oder auch nach Nebenfächern (Minor) geurteilt? Ein Wechsel des Minor kommt verhältnismässig oft vor, und auch ein Wechsel von Haupt- zu Nebenfach ist denkbar. Weiter sollten auch Hochschulwechsel nicht als Abbruch gewertet werden, wenn der Studienfortschritt davon nicht beeinträchtigt wird. Je nach Auslegung dieser Regelung sind zwei Abbrüche sehr streng.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 3		
74790	Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (LKB) Präsidentin 8400 Winterthur	Antrag / Bemerkung Hier sollten differenziertere Kriterien formuliert werden, was mit "Abbruch" gemeint ist, sowie gewissen Eigenheiten des Bologna-Systems berücksichtigt werden. Begründung Die Regelung sollte nicht verhindern, dass innerhalb der Studienrichtung der Schwerpunkt den Interessen angepasst wird. Dies hat häufig keinen oder nur einen geringen Einfluss auf den Studienfortschritt. Auch ein Wechsel der Hochschule sollte möglich sein, sofern dies den Studienfortschritt nur minimal beeinträchtigt.
74394	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Kein Antrag Begründung Die Forderung der SVP wird mit diesem Inhalt übernommen, so dass es keine "ewigen" Studenten auf Kosten des Staates gibt. Die Studenten auf der Tertiärstufe müssen sich bewusst sein, dass hier gefordert wird.
74595	VSUZH VSUZH 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung keiner

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 3		
Begründung		
Im Kontext des Bologna-Systems ist Ausbildung ein zu ungenau definierter Begriff. In der entsprechenden Ausführungsverordnung halten wir es für wichtig, dass hier definiert wird, was als ein Ausbildungsabbruch definiert wird (Rolle von Major/Minor etc.).		
74761	Universität Zürich Generalsekretariat 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung Unseres Erachtens liegt kein Studienabbruch vor, wenn die Hauptstudienrichtung (Major) neu als Nebenstudienrichtung (Minor) studiert wird.
Begründung -		
74817	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung Wechsel der Hauptstudienrichtung und der Hochschule gelten nicht als Abbruch der Ausbildung.
Begründung Die Studierendenverbände Alias, VERSO, VSETH und VSPHZH lehnen einen Ausschluss des Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge aufgrund eines Wechsels in der Hauptstudienrichtung ab. Bildungsbiografien sind heute sehr unterschiedlich und nicht mehr streng linear. Umorientierungen während dem Studium sind häufig. Die spezifischen Inhalte und Struktur eines Studiums wird oftmals erst nach Beginn des Studiums klar, da erst vor Ort vertiefte Informationen zum eigenen oder zu anderen Studiengängen zugänglich werden.		

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 e Abs. 3		

Studierende, die ohne Unterbruch den Studiengang oder die Hochschule wechseln, da sie die eigenen Stärken und Interessen nun doch in der Fokussierung in einem anderen Bereich sehen, sollen nicht bestraft werden. Ausserdem könnte das Gesetz zu Folge haben, dass Studierende ein Studium abschliessen, obwohl sie darin für sich selbst keine Zukunft sehen. Wir sind der Meinung, dass dies weder im Interesse der studierenden Person noch der Hochschule und des Kantons ist.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 f		
74778	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Anträge gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>) Begründung Begründungen gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>)
74396	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Kein Antrag Begründung Verschärfung wird begrüsst und die damit verbundene Absicht, dass Ausbildungen auf Tertiärstufe abgeschlossen werden.
74819	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung Wechsel der Hauptstudienrichtung und der Hochschule gelten nicht als Abbruch der Ausbildung. Begründung

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 f		

siehe Begründung §17e Abs. 3

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 h Abs. 1		
74596	VSUZH VSUZH 8001 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(neu): In begründeten Fällen können auch nach Vollendung des 28. Altersjahres Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir begrüssen zwar die Ausweitung von Stipendien auf das 28. Altersjahr, finden aber, dass eine Härtefallregelung, wie man sie bisher zwischen 25 und 28 Jahre kannte, nach dem 28. Lebensjahr angewendet werden sollte. Dadurch kann das Recht auf Bildung auch nach dem 28. Altersjahr gewährt werden. Dadurch, dass die Härtefallsschwelle erst später greift, hält sich auch der administrative Aufwand im Rahmen.</p>
74785	profunda-suisse profunda-suisse 8606 Greifensee	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>§ 17 h. Absatz 1 Bis zur Vollendung des 35. Altersjahres sowie für Personen ohne nachobligatorischen Abschluss EBA/EFZ werden die Ausbildungsbeiträge in der Regel als Stipendien ausgerichtet.</p> <p>Begründung</p> <p>Verhältnis von Stipendien und Darlehen</p> <p>Die normbiografische Orientierung steht der Absicht der Ausbildungsbeiträge entgegen, welche gemäss §16 Abs. 2 BiG</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Chancengleichheit fördern,2. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten und3. einen erfolgreichen Abschluss innerhalb der minimalen Ausbildungsdauer begünstigen sollen.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 h Abs. 1		
<p>Personen, welche «aus der Norm fallen» und besonders auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, werden ab dem Alter von 28 Jahren bestraft. Zu dieser Gruppe zählen u.a. spät Eingewanderte, Personen mit Familienpflichten oder Personen, welchen erst im Laufe ihrer Erwerbsarbeit bewusst wird, wie wichtig ein Bildungsabschluss ist. Daher ist generell auf eine erhöhte Eigenleistung zu verzichten.</p> <p>Profunda-suisse lehnt Darlehen als Ausbildungsfinanzierungsvariante grundsätzlich ab, da Darlehen häufig Personen davon abhalten, überhaupt mit einer Ausbildung zu starten, weil sie sich nicht verschulden wollen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Familienpflichten und solche ohne Berufsabschluss. Im Zeitalter des lebenslangen Lernens, des Fachkräftemangels und des bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Ziels, dass möglichst alle Arbeitnehmenden über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, lehnen wir auch die Alterslimite von 35 resp. 45 Jahren ab. Angelehnt an die Verordnung über Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich sollen Personen bis 60 Jahre eine (Grund-)Ausbildung in Angriff nehmen und sich dabei auf eine Existenzsicherung während der Ausbildung verlassen können. Wir unterstützen mit dieser Haltung die im Oktober 2023 durch die EDK verabschiedeten bildungspolitischen Ziele, zum Beispiel dass 95 % aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen (Ziel 2) sowie Ein- und Umstiege durch die Kantone gefördert werden sollen (Ziel 6).</p> <p>Darlehen sehen wir allenfalls als Möglichkeit, wenn es um eine zweite Ausbildung auf Tertiärstufe geht oder für Personen über 35 Jahre, die bereits über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen.</p>		
75226	Verband der unabhängigen Laufbahnfachleute Laufbahnswiss 8006 Zürich	Antrag / Bemerkung §17h 1 Stipendien werden bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ausgerichtet. Begründung

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 h Abs. 1		
<p>Wir - laubbahnswiss - haben einen grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber den Darlehen. Wir sind der Meinung, dass Darlehen nur für eine relativ kleine Zielgruppe eine adäquate Form von Bildungsbeiträgen darstellen. Dies zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Darlehen bisher nur wenig genutzt wurden. Es ist davon auszugehen (und dies zeigt sich auch in unserem Beratungsalltag), dass aus Angst, die Darlehen nicht zurückzahlen zu können, lieber darauf verzichtet wird wie auch in der Folge oft auf die angestrebte Weiterbildung.</p>		
74343	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD) Departmentssekretariat 8036 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag Form Ausbildungsbeiträge, falls Darlehen beibehalten werden sollte</p> <p>a. Stipendien</p> <p>§ 17 h. 1 Bis zur Vollendung des 35. Altersjahres werden die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.</p> <p>b. Stipendien mit erhöhter Eigenleistung zu streichen</p> <p>Antrag mit Förderung des Berufsabschlusses für Erwachsene:</p> <p>Stipendien auch ab 36. Altersjahr für Personen ohne nachobligatorischen Abschluss, für EBA/EFZ-Abschluss. Ausnahmeregel gemäss Erläuterung</p> <p>Begründung</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 h Abs. 1		<p>Unter der Voraussetzung, dass der Kanton weiterhin zwischen Stipendien- und Darlehensform unterscheiden will – trotz Bedenken in punkto Chancengleichheit und im Wissen um den hohen administrativen Aufwand zur Rückförderung von Darlehen, den die Bildungsdirektion selbst erwähnt –, beantragen wir folgendes System:</p> <ul style="list-style-type: none">- Personen bis zum vollendeten 35. Altersjahr: existenzsichernde Stipendien- Personen ab dem 36. Altersjahr: existenzsichernde Darlehen <p>Bei der Sanktionierung von Ausbildungsabbrüchen weist die Bildungsdirektion zu Recht auf das hohe öffentliche Interesse daran hin, dass jede Person eine Ausbildung auf Sekundarstufe II abschliessen kann. Diesem hohen öffentlichen Interesse soll auch bei der Form der Beiträge Rechnung getragen werden. So sollen Personen, die noch über keinen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II verfügen, für den erstmaligen Erwerb eines beruflichen Abschlusses auf dieser Stufe (eidgenössisches Berufsattest oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien unterstützt werden.</p> <p>Solche Personen, die oft nach langjähriger und/oder angelernter Tätigkeit erstmals einen anerkannten Berufsabschluss erwerben wollen, stehen häufig in familiären Verpflichtungen, in denen für sie eine Verschuldung für die Ausbildung faktisch nicht in Frage kommt, weshalb eine eigentlich sinnvolle Ausbildung/Qualifizierung unterbleibt. Das ist auch aus wirtschaftlicher Perspektive (Fachkräftemangel) unerwünscht.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieses bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Ziels ergibt sich folgendes ergänztes System:</p> <ul style="list-style-type: none">- Personen bis zum vollendeten 35. Altersjahr sowie Personen ohne nachobligatorischen Abschluss für EBA- oder EFZ-Abschluss: existenzsichernde Stipendien- Personen ab dem 36. Altersjahr: existenzsichernde Darlehen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 h Abs. 1		
74820	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung Neu: In begründeten Fällen können auch nach Vollendung des 28. Lebensjahres Ausbildungsbeiträge als Stipendien vergeben werden. Begründung Wir begrüßen die Altersanhebung von 25 auf 28 Jahre für die Stipendienbeantragung. Aus unserer Perspektive ist es aber wichtig, die Möglichkeit auf Einzelfall-Prüfung in Härtefällen zu erhalten, beispielsweise im Falle von längeren ungeplanten Ausfällen während des Studiums (Krankheit, Kinderbetreuung, Sorgearbeit, ect.). Wir vermuten, dass sich der dadurch zusätzlich verursachte administrative Aufwand in Grenzen hält, da die Härtefallregelung erst ab 28 Jahren relevant wird.
75173	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Sollten die Darlehen beibehalten werden, schlägt die SoKo vor, dass Personen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr existenzsichernde Stipendien und Personen ab dem 36. Lebensjahr existenzsichernde Darlehen erhalten (Anpassung von § 17 h und 17 j im Vorentwurf). Für Personen ab dem 36. Lebensjahr, welche noch nicht über einen EBA- oder EFZ-Abschluss verfügen, schlägt die SoKo Stipendien auch nach dem 36. Lebensjahr vor. Begründung Zurecht berichtet die Bildungsdirektion vom enorm hohen Aufwand der Abteilung Stipendien beim AJB. Zu diesem hohen administrativen Aufwand führen auch die Rückforderungen von Darlehen. Die (Weiter-)Bildungsoffensive der Sozialhilfe, der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) hat zum Ziel, dass alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe die Möglichkeit haben, sich nach individuellen Voraussetzungen und ihrer Eigenmotivation aus- und weiterbilden zu können. Die Aus- und

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 h Abs. 1		
<p>Weiterbildung sind wesentliche Mittel für die nachhaltige Arbeitsmarktintegration. Bereits heute besteht eine gute (noch ausbaufähige) Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und Bildungsdirektion im Bereich der Förderung der Grundkompetenzen. Darauf aufbauend kommen u. a. die verschiedenen Branchenzertifikate und im Anschluss die eidgenössischen Berufsatteste und/oder Fähigkeitszeugnisse. Um die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials umzusetzen, ist es zentral, möglichst vielen Personen einen Abschluss auf Sekundarstufe II zu ermöglichen. Auch die Bildungsdirektion weist auf das hohe öffentliche Interesse hin, dass jede Person eine Ausbildung (auf Stufe Sek. II) abschliessen kann. Aus Sicht der SoKo sollten Personen, die noch über keinen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, für den erstmaligen Erwerb eines solchen Abschlusses in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien unterstützt werden. Oftmals handelt es sich um Personen, die teilweise nach langjähriger Hilfsarbeit erstmals einen anerkannten Abschluss machen wollen. Diese Personen haben häufig auch familiäre Verpflichtungen und eine Verschuldung kommt dann nicht in Frage oder verunmöglicht die beabsichtigte Ausbildung. Sollten die Darlehen beibehalten werden, schlägt die SoKo vor, dass Personen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr existenzsichernde Stipendien und Personen ab dem 36. Lebensjahr existenzsichernde Darlehen erhalten (Anpassung von § 17 h und 17 j im Vorentwurf). Für Personen ab dem 36. Lebensjahr, welche noch nicht über einen EBA- oder EFZ-Abschluss verfügen, schlägt die SoKo Stipendien auch nach dem 36. Lebensjahr vor.</p>		
74397	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Streichen und belassen der alten Regelung. gilt auf für die ff</p> <p>Begründung</p> <p>Es gibt Situationen, die es notwendig machen, dass bis 28. Altersjahr stipendiert werden, jedoch soll es nicht eine allgemeine Regelung dafür geben. Wir gehen davon aus, dass diese neue Situation ausgenutzt werden könnte. Es ist korrekt, dass danach das Darlehen zum Tragen kommt.</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 h Abs. 2		
74398	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Streichen - alter Abs. 2 verwenden.
		Begründung Es ist wichtig, darzustellen aus welchen Gründen verlängert werden kann. Dies ist dann eine gewisse Einschränkung, so dass der "Studierende" sich die Gedanken macht.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 i		
75227	Verband der unabhängigen Laufbahnfachleute Laufbahnswiss 8006 Zürich	Antrag / Bemerkung §17i einverstanden, wenn die Darlehen durch Stipendien ersetzt werden. Begründung Wir - laufbahnswiss - haben einen grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber den Darlehen. Wir sind der Meinung, dass Darlehen nur für eine relativ kleine Zielgruppe eine adäquate Form von Bildungsbeiträgen darstellen. Dies zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Darlehen bisher nur wenig genutzt wurden. Es ist davon auszugehen (und dies zeigt sich auch in unserem Beratungsalltag), dass aus Angst, die Darlehen nicht zurückzahlen zu können, lieber darauf verzichtet wird wie auch in der Folge oft auf die angestrebte Weiterbildung.
74785	profunda-suisse profunda-suisse 8606 Greifensee	Antrag / Bemerkung § 17 i. Ab der Vollendung des 28. Altersjahres werden Stipendien unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen ausgerichtet. Artikel löschen. Begründung 1. Verhältnis von Stipendien und Darlehen Die normbiografische Orientierung steht der Absicht der Ausbildungsbeiträge entgegen, welche gemäss §16 Abs. 2 BiG 1. die Chancengleichheit fördern, 2. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten und 3. einen erfolgreichen Abschluss innerhalb der minimalen Ausbildungsdauer begünstigen sollen.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 i		<p>Personen, welche «aus der Norm fallen» und besonders auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, werden ab dem Alter von 28 Jahren bestraft. Zu dieser Gruppe zählen u.a. spät Eingewanderte, Personen mit Familienpflichten oder Personen, welchen erst im Laufe ihrer Erwerbsarbeit bewusst wird, wie wichtig ein Bildungsabschluss ist. Daher ist generell auf eine erhöhte Eigenleistung zu verzichten.</p> <p>Profunda-suisse lehnt Darlehen als Ausbildungsfinanzierungsvariante grundsätzlich ab, da Darlehen häufig Personen davon abhalten, überhaupt mit einer Ausbildung zu starten, weil sie sich nicht verschulden wollen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Familienpflichten und solche ohne Berufsabschluss. Im Zeitalter des lebenslangen Lernens, des Fachkräftemangels und des bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Ziels, dass möglichst alle Arbeitnehmenden über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, lehnen wir auch die Alterslimite von 35 resp. 45 Jahren ab. Angelehnt an die Verordnung über Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich sollen Personen bis 60 Jahre eine (Grund-)Ausbildung in Angriff nehmen und sich dabei auf eine Existenzsicherung während der Ausbildung verlassen können. Wir unterstützen mit dieser Haltung die im Oktober 2023 durch die EDK verabschiedeten bildungspolitischen Ziele, zum Beispiel dass 95 % aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen (Ziel 2) sowie Ein- und Umstiege durch die Kantone gefördert werden sollen (Ziel 6).</p> <p>Darlehen sehen wir allenfalls als Möglichkeit, wenn es um eine zweite Ausbildung auf Tertiärstufe geht oder für Personen über 35 Jahre, die bereits über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen.</p>
68123	Grüne Kanton Zürich 8005 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf die Berücksichtigung einer erhöhten Eigenleistung bei Personen ab der Vollendung des 28. Altersjahres ist zu verzichten.</p> <p>Begründung</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 i		Mit dem Verzicht auf die Berücksichtigung einer erhöhten Eigenleistung bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge bei Personen ab dem 28. Altersjahr kann die Gesuchsbearbeitung bei dieser Personengruppe vereinfacht und somit beschleunigt werden.
74489	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD) Departmentssekretariat 8036 Zürich	Antrag / Bemerkung b. Stipendien mit erhöhter Eigenleistung zu streichen § 17 i.: gestrichen Begründung Auf eine erhöhte Eigenleistung ist generell zu verzichten, weil sie die Erreichung der gesetzlichen Ziele behindert bis verunmöglicht.
75172	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Die SoKo fordert, dass auf die erhöhte Eigenleistung verzichtet wird, da diese die gesetzlichen Ziele massiv erschwert bis verunmöglicht (Streichung von § 17 i im Vorentwurf). Begründung 1. Verhältnis von Stipendien und Darlehen Wie unter Grundsätzliches erwähnt, hat die SoKo mehrfach darauf hingewiesen, dass der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen existenzsichernd sein sollen. Die Neuregelung im Gesetzesentwurf mit der vorgeschlagenen erhöhten Eigenleistung sowie der Form des Darlehens steht dazu im Widerspruch. Die Vermutung, dass Betroffene ab dem 28.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 i		

Lebensjahr aufgrund ihres Alters ohne weiteres in der Lage sind, eine höhere Eigenleistung zu erbringen, entspricht nicht den Erfahrungen der Sozialhilfestellen. Gerade in der Sozialberatung kommt es immer wieder vor, dass Personen erst im Erwachsenenalter eine Berufslehre nachholen können. Dies aufgrund ihres bisherigen Lebenslaufs, welcher z.B. von der Familiensituation oder auch den Verhältnissen des Arbeitsmarktes geprägt war. Dass Eigenleistung in Form eines hypothetischen Einkommens angerechnet wird, impliziert, dass es einen zusätzlichen Druck brauchen würde, damit Erwerbsarbeit während der Ausbildung für Betroffene überhaupt interessant sei. Die Erfahrung der Sozialhilfestellen zeigt jedoch ein anders Bild: Oftmals ist Erwerbsarbeit neben einer Ausbildung und den familiären Verpflichtungen nur noch bedingt oder gar nicht möglich. Dabei stellt sich wiederholt auch die Frage, ob der zusätzliche Druck der Erwerbsarbeit tatsächlich zielführend ist für eine nachhaltige Integration – wie sie u. a. die nationale (Weiter-) Bildungsoffensive der Sozialhilfe (WBO) oder auch die nationale Strategie der öffentlichen Arbeitsvermittlung 2030 (Strategie öAV 2030) vorsehen.

Ziele der Ausbildungsbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 BiG sind:

- a. Förderung der Chancengleichheit
- b. Gewährleistung der Existenzsicherung während der Ausbildung
- c. Begünstigung eines erfolgreichen Abschlusses während der minimalen Ausbildungsdauer.

Die erhöhte Eigenleistung ab dem 28. Lebensjahr steht den oben genannten Zielen a bis c (§ 16 Abs. 2) diametral entgegen.

Die Abschaffung des Wahlmodells steht im Widerspruch zu den Zielen b und c (§ 16 Abs. 2). Zudem ist zu erwähnen, dass auch die Gruppe ab dem 35. Lebensjahr das Ziel c kombiniert mit der erhöhten Eigenleistung nicht erreichen wird.

Die SoKo fordert, dass auf die erhöhte Eigenleistung verzichtet wird, da diese die gesetzlichen Ziele massiv erschwert bis verunmöglicht (Streichung von § 17 i im Vorentwurf). Weiter steht die erhöhte Eigenleistung auch im Widerspruch zur (Weiter-)Bildungsoffensive der Sozialhilfe sowie der Strategie öAV 2030.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 i		
74821	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung Siehe §17 h Begründung Siehe §17 h
74400	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Streichen und alter Absatz i belassen Begründung Dies ist auch mit dem bestehenden Artikel forderwürdig und mit der Öffnung bis 34 Jahren wird es zu viele "à fonds perdu" Beiträge geben. Ab 25zig bzw. ab 28zig kann man davon ausgehen, dass die Personen anstelle eines Stipendiums ein Ausbildungsdarlehen anstreben - Vielleicht könnte man dahingehend unseren Ansatz fahren, dass bei einem guten/sehr guten Abschluss Teile oder das ganze Darlehen erlässt.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 j		
75228	Verband der unabhängigen Laufbahnfachleute Laufbahnswiss 8006 Zürich	Antrag / Bemerkung §17j1 streichen (da keine Darlehen, sondern ausschliesslich Stipendien ausgerichtet werden) Begründung Wir - laufbahnswiss - haben einen grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber den Darlehen. Wir sind der Meinung, dass Darlehen nur für eine relativ kleine Zielgruppe eine adäquate Form von Bildungsbeiträgen darstellen. Dies zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Darlehen bisher nur wenig genutzt wurden. Es ist davon auszugehen (und dies zeigt sich auch in unserem Beratungsalltag), dass aus Angst, die Darlehen nicht zurückzahlen zu können, lieber darauf verzichtet wird wie auch in der Folge oft auf die angestrebte Weiterbildung.
74785	profunda-suisse profunda-suisse 8606 Greifensee	Antrag / Bemerkung § 17 j. Absatz 1 Ab der Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge in der Regel als Darlehen ausgerichtet. Begründung 1. Verhältnis von Stipendien und Darlehen Die normbiografische Orientierung steht der Absicht der Ausbildungsbeiträge entgegen, welche gemäss §16 Abs. 2 BiG 1. die Chancengleichheit fördern, 2. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten und 3. einen erfolgreichen Abschluss innerhalb der minimalen Ausbildungsdauer begünstigen sollen.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 j		

Personen, welche «aus der Norm fallen» und besonders auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, werden ab dem Alter von 28 Jahren bestraft. Zu dieser Gruppe zählen u.a. spät Eingewanderte, Personen mit Familienpflichten oder Personen, welchen erst im Laufe ihrer Erwerbsarbeit bewusst wird, wie wichtig ein Bildungsabschluss ist. Daher ist generell auf eine erhöhte Eigenleistung zu verzichten.

Profunda-suisse lehnt Darlehen als Ausbildungsfinanzierungsvariante grundsätzlich ab, da Darlehen häufig Personen davon abhalten, überhaupt mit einer Ausbildung zu starten, weil sie sich nicht verschulden wollen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Familienpflichten und solche ohne Berufsabschluss. Im Zeitalter des lebenslangen Lernens, des Fachkräftemangels und des bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Ziels, dass möglichst alle Arbeitnehmenden über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, lehnen wir auch die Alterslimite von 35 resp. 45 Jahren ab. Angelehnt an die Verordnung über Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich sollen Personen bis 60 Jahre eine (Grund-)Ausbildung in Angriff nehmen und sich dabei auf eine Existenzsicherung während der Ausbildung verlassen können. Wir unterstützen mit dieser Haltung die im Oktober 2023 durch die EDK verabschiedeten bildungspolitischen Ziele, zum Beispiel dass 95 % aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen (Ziel 2) sowie Ein- und Umstiege durch die Kantone gefördert werden sollen (Ziel 6).

Darlehen sehen wir allenfalls als Möglichkeit, wenn es um eine zweite Ausbildung auf Tertiärstufe geht oder für Personen über 35 Jahre, die bereits über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen.

74782	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Anträge gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>)
-------	--	---

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 j		

Sollten die Darlehen beibehalten werden, schlägt die SoKo vor, dass Personen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr existenzsichernde Stipendien und Personen ab dem 36. Lebensjahr existenzsichernde Darlehen erhalten (Anpassung von § 17 h und 17 j im Vorentwurf). Für Personen ab dem 36. Lebensjahr, welche noch nicht über einen EBA- oder EFZ-Abschluss verfügen, schlägt die SoKo Stipendien auch nach dem 36. Lebensjahr vor.

Begründung

Begründungen gemäss beigefügtem Schreiben (*vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen*)

74343 Sozialdepartement Stadt
Zürich (SOD)
Departmentssekretariat
8036 Zürich

Antrag / Bemerkung

Antrag Form Ausbildungsbeiträge, falls Darlehen beibehalten werden sollte

c. Darlehen

§ 17 j. Ab der Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Darlehen ausgerichtet.

Antrag mit Förderung des Berufsabschlusses für Erwachsene:

Stipendien auch ab 36. Altersjahr für Personen ohne nachobligatorischen Abschluss, für EBA/EFZ-Abschluss.
Ausnahmeregel gemäss Erläuterung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 j		

Begründung

Unter der Voraussetzung, dass der Kanton weiterhin zwischen Stipendien- und Darlehensform unterscheiden will – trotz Bedenken in punkto Chancengleichheit und im Wissen um den hohen administrativen Aufwand zur Rückforderung von Darlehen, den die Bildungsdirektion selbst erwähnt –, beantragen wir folgendes System:

- Personen bis zum vollendeten 35. Altersjahr: existenzsichernde Stipendien
- Personen ab dem 36. Altersjahr: existenzsichernde Darlehen

Bei der Sanktionierung von Ausbildungsabbrüchen weist die Bildungsdirektion zu Recht auf das hohe öffentliche Interesse daran hin, dass jede Person eine Ausbildung auf Sekundarstufe II abschliessen kann. Diesem hohen öffentlichen Interesse soll auch bei der Form der Beiträge Rechnung getragen werden. So sollen Personen, die noch über keinen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II verfügen, für den erstmaligen Erwerb eines beruflichen Abschlusses auf dieser Stufe (eidgenössisches Berufsattest oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien unterstützt werden.

Solche Personen, die oft nach langjähriger und/oder angelernter Tätigkeit erstmals einen anerkannten Berufsabschluss erwerben wollen, stehen häufig in familiären Verpflichtungen, in denen für sie eine Verschuldung für die Ausbildung faktisch nicht in Frage kommt, weshalb eine eigentlich sinnvolle Ausbildung/Qualifizierung unterbleibt. Das ist auch aus wirtschaftlicher Perspektive (Fachkräftemangel) unerwünscht.

Unter Berücksichtigung dieses bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Ziels ergibt sich folgendes ergänztes System:

- Personen bis zum vollendeten 35. Altersjahr sowie Personen ohne nachobligatorischen Abschluss für EBA- oder EFZ-Abschluss: existenzsichernde Stipendien
- Personen ab dem 36. Altersjahr: existenzsichernde Darlehen

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 j		
74403	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Streichen bzw. belassen wie im geltenden Recht geschrieben. Begründung Die bestehende Fassung genügt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 18		
74822	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung §18 Abs. 2: (...) bis spätestens am letzten Tag der ersten 12 Monate. Begründung Durch ein Basisjahr an einigen Hochschulen, das Studierende stark in ihrer Erwerbstätigkeit neben dem Studium einschränkt, muss ein Antrag auf Ausbildungsbeiträge das ganze Jahr über möglich sein.
74764	Universität Zürich Generalsekretariat 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung §18, Abs. 2: Es muss nach Möglichkeit vermieden werden, dass die neue Regelung zu Rückforderungen von Stipendienzahlungen führt. Sonst entsteht Unsicherheit und zusätzlicher administrativer Aufwand. Begründung -
74597	VSUZH VSUZH 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung Abs. 2: "am letzten Tag des 12 Monats nach Beginn" Begründung Wir halten die 6 monatige Frist als zu restriktiv.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 18		
74783	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Anträge gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>) Begründung Begründungen gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>)
74406	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Kein Antrag Begründung Aus Effizienzgründen und ökonomischen Pragmatismus können wir dieser Änderung zustimmen.
74464	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD) Departmentssekretariat 8036 Zürich	Antrag / Bemerkung Vollständigkeit des Gesuchs, Verzicht auf anteilmässige Kürzung des Anspruchs: einverstanden / Keine Anträge Überführung der Einreichungsfrist auf Stufe Bildungsgesetz: einverstanden, aber Antrag VAB: Beibehaltung der Regelung zur Wiederherstellung der Frist

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 18		

Begründung

Vollständigkeit des Gesuchs, Verzicht auf anteilmässige Kürzung des Anspruchs: einverstanden.

Den Ausführungen zur Begründung können wir uneingeschränkt folgen. Die bisherige Kürzung von Ausbildungsbeiträgen aus administrativen Gründen (Vollständigkeit) dient nicht der Erreichung der gesetzlichen Ziele des Ausbildungsbeitragsrechts, sondern kann ihnen im Gegenteil sogar im Weg stehen.

Die mutmasslich hinter der Regelung stehende Absicht, Gesuche möglichst effizient, weil bereits von Beginn weg vollständig, bearbeiten zu können, wurde in der Praxis ganz offensichtlich verfehlt und die Regelung ist zu streichen.

Überführung der Einreichungsfrist auf Stufe Bildungsgesetz: einverstanden.

Die Aufnahme der Frist ins Gesetz dient der Transparenz und ist zu unterstützen. Die bisherige Regelung zur Wiederherstellung der Frist (§ 29 Abs. 4 VAB) soll erhalten bleiben. Die allgemeinen Wiederherstellungsvoraussetzungen gemäss § 12 Abs. 2 VRG wären im Bereich der Ausbildungsbeiträge weniger geeignet.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 18 d.		
74408	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Kein Antrag Begründung Hingegen muss gut geprüft werden, ob die Darlehen rechtens sind. Dass man auf eine Verzinsung verzichtet, ist unseres Erachtens "vernünftig".
74465	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD) Departmentssekretariat 8036 Zürich	Antrag / Bemerkung Keine Anträge Begründung Verzicht auf Verzinsung der Darlehen: einverstanden. Den Ausführungen zur Begründung können wir uneingeschränkt folgen. Die Stadt Zürich kennt für Ausbildungsbeiträge, die in Darlehensform gewährt werden (Ausbildungszuschüsse in der höheren Berufsbildung), bereits heute keine Verzinsung.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 19		
74823	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung §19 Abs. 2: Die Zahlungsfrist dauert bis zum letzten Tag des dritten Monats ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung. Begründung Eine Rückzahlungsfrist innerhalb von 30 Tagen erachten wir als unverhältnismässig. Eine Frist von drei Monaten ermöglicht das Umstellen auf die veränderte finanzielle Situation.
74598	VSUZH VSUZH 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung Abs. 2: "am letzten Tag des dritten Monats nach Beginn" Begründung Die Rückzahlung innerhalb von 30 Tagen halten wir für unverhältnismässig. Eine Frist von drei Monaten erlaubt eine Umstellung der Lebensgrundlage auf Grund der veränderten finanziellen Situation.
74771	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Anträge gemäss beigefügtem Schreiben (vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen) Begründung

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 19		
Begründungen gemäss beigefügtem Schreiben (vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen)		
74763	Universität Zürich Generalsekretariat 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung Erfahrungsgemäss zögern junge Menschen in Ausbildung, Stipendien zu beantragen, wenn das Risiko besteht, dass sie diese zurückzahlen müssen. Es sollte deshalb transparent und niederschwellig darüber informiert werden, welche Handlungen oder Unterlassungen zu einer Rückzahlungsaufforderung führen können. Begründung -
74411	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Kein Antrag Begründung Hier könnte noch eine Verschärfung angebracht sein. Kann aber auch in der Kommission ergänzt werden. z.B. Unter Androhung einer Busse in der doppelten Höhe der zu Unrecht bezogenen Ausbildungsbeiträge
74466	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD)	Antrag / Bemerkung

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 19		
	Departmentssekretariat 8036 Zürich	Keine Anträge Begründung Rückzahlung von Darlehen, Standardisierung der Ratenzahlung und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur auf Gesuch der Person in Ausbildung hin: einverstanden

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 19 a. Abs. 1		
74769	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Anträge gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>) Begründung Begründungen gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 19 a. Abs. 2		
74768	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Anträge gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>) Begründung Anträge gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>)
74413	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Kein Antrag Begründung Die Anpassung ist OK
74826	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung Keiner Begründung

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 19 a. Abs. 2		

Begründung: Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss zwingend möglich und niederschwellig beantragbar sein.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 28		
74827	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung §28 Abs. 3: Die Pflicht zur Verzinsung von Darlehen gemäss bisherigem Recht gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als aufgehoben. Begründung Im Sinne der Rechtsgleichheit halten wir es für ungerecht, dass sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Rückzahlung befindende Darlehen weiterhin verzinst werden.
74599	VSUZH VSUZH 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung Abs. 3: Streichung Begründung Im Sinne der Rechtsgleichheit halten wir es für unfair, dass bisherige Rückzahlungen weiterhin verzinst werden müssen.
74767	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Anträge gemäss beigefügtem Schreiben (vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen) Die SoKo beantragt, die Wiederherstellung der Frist gemäss § 29 Abs. 4 VAB beizubehalten.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 28		

Begründung

Begründungen gemäss beigefügtem Schreiben (*vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen*)

74414	SVP Kanton Zürich 8600 Dübendorf	Antrag / Bemerkung Kein Antrag
-------	-------------------------------------	--

Begründung

Auch mit unseren Anpassungen ist §28 durchführbar.

74791	Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (LKB) Präsidentin 8400 Winterthur	Antrag / Bemerkung Streichung Begründung
-------	--	--

Im Sinne der Rechtsgleichheit halten wir es für unfair, dass bisherige Rückzahlungen weiterhin verzinst werden müssen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
72471	SP 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung Allgemeine Bemerkungen Begründung Die SP Zürich begrüsst die Vorschläge für die Revision des Bildungsgesetzes und sieht die Änderungen als wichtigen Schritt zur Behebung der aktuellen Missstände bei der Vergabe von Stipendien und Darlehen. Eine Verkürzung der Wartezeit für die Prüfung der Gesuche ist dringlich und die vorgeschlagenen Massnahmen erscheinen zielführend. Darüber hinaus ist die Anhebung der Altersgrenze für den Bezug von existenzsichernden Stipendien im Kontext der unterschiedlichen Bildungswege, besonders von Personen mit Unterstützungsbedarf, ebenfalls zu begrüssen.
74793	Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (LKB) Präsidentin 8400 Winterthur	Antrag / Bemerkung Allgemeine Rückmeldung Begründung Die Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen (LKB) bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme. Wir begrüssen die Massnahmen, die einen geringeren administrativen Aufwand der Bearbeitung der Gesuche erfordern und somit auch die Beantwortung und die Ausrichtung der Beiträge beschleunigt. Wir begrüssen auch die Anhebung der Altersgrenze bei existenzsichernden Stipendien, weil so auch den unterschiedlichen Lebensentwürfen, z.B. bei Menschen mit Care-Aufgaben oder speziellen Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
74784	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Anträge gemäss beigefügtem Schreiben Die SoKo fordert, dass zur Verordnung ebenfalls eine Vernehmlassung durchgeführt wird. Begründung Begründungen gemäss beigefügtem Schreiben (<i>vgl. Kopie des Schreibens unter allgemeine Rückmeldungen</i>)
74831	VERSO mit den Studierendenverbänden Alias, VSETH und VSPHZH % ZHdK 8031 Zürich	Antrag / Bemerkung Begrenzung der Bearbeitungszeit von Gesuchen auf Ausbildungsbeiträgen auf max. 50 Tage. Miteinbezug der Dringlichkeit des Gesuchs bzw. einer Notlage der gesuchstellenden Person. Begründung Die Studierendenverbände Alias (ZHAW), VERSO (ZHdK), VSETH (ETH) und VSPHZH (PHZH) bedanken sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen hiermit gemeinsam Stellung zu den geplanten Änderungen im Bildungsgesetz. Wir unterstützen den Vorstoss für vereinfachte Kriterien und Abläufe bei der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen und erhoffen uns, dass die Gesetzesänderungen sowohl den Studierenden wie auch dem zuständigen Amt zugutekommen. Durch die bisher oft langen Verarbeitungszeiten von Gesuchen kam es zu ungewissen, nicht vertretbaren Wartezeiten für Studierende. Dies soll zukünftig verhindert werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
<p>Die vorgeschlagenen Massnahmen haben das Potenzial, den Prozess der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen effizienter und gerechter zu gestalten. Die geplanten Massnahmen sind darauf ausgerichtet, den Aufwand zur Überprüfung der Gesuche zu reduzieren, was wir in Anbetracht der akuten Bedürfnisse der Antragsstellenden sehr begrüssen.</p> <p>Die entworfenen Änderungen können unserer Ansicht nach punktuell aber noch weiter vereinfacht und somit auf die spezifische Situation von vielen Studierenden angepasst werden. Insbesondere die Einschränkungen im Zusammenhang mit Altersstufen, Studiumswechsel und Zweitstudium im gleichen akademischen Grad widerspiegeln in unseren Augen die Lebensrealität vieler Studierenden nicht.</p> <p>Wir schlagen zusätzlich eine Begrenzung der Bearbeitungszeit von Gesuchen auf Ausbildungsbeiträge auf maximal 50 Tage vor. Einerseits kann daran der Verwaltungsaufwand bemessen werden, um gegebenenfalls erneut Anpassungen vorzunehmen. Andererseits muss gegenüber den Gesuchstellenden eine gewisse Verbindlichkeit sichergestellt werden können. Zudem möchten wir anregen, dass die Dringlichkeit eines Gesuchs in die Bearbeitungsgeschwindigkeit miteinbezogen wird (beispielsweise bei Sozialhilfebezug).</p>		
74557	EVP 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung Die EVP begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des Bildungsgesetzes vollumfänglich, die zu einer verkürzten und vereinfachten Bearbeitung der Stipendiengesuche führen soll. Begründung .
74339	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD)	Antrag / Bemerkung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
	Departmentssekretariat 8036 Zürich	<p>Die Stadt Zürich lehnt Darlehen im Kontext der Ausbildungsfinanzierung generell ab.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Stadt Zürich lehnt Darlehen im Kontext der Ausbildungsfinanzierung generell ab. Das gesetzliche Ziel, dass Personen in Ausbildung das soziale Existenzminimum während der Zeit ihrer Ausbildung zur Verfügung stehen soll, muss nach Auffassung der Stadt Zürich vollumfänglich in Form nicht rückzahlbarer Stipendien erreicht werden. Die mit der Darlehensform einhergehende Verschuldung von Personen aufgrund ihrer Ausbildungssituation ist zu vermeiden. Entsprechend lehnt die Stadt Zürich das normbiographische Modell, das mit der Stipendienreform im Kanton Zürich per 1.1.2021 eingeführt wurde, nach wie vor ab.</p> <p>Die Stadt Zürich hat bereits in ihrer Stellungnahme in der Vernehmlassung der Kommission für Bildung und Kultur zur Stipendienreform im Jahr 2013 darauf hingewiesen, dass die Darlehensform bzw. die Aussicht einer Verschuldung in der Grössenordnung von Fr. 60 000.- bis Fr. 120 000. – über die ganze Ausbildungsdauer hinweg viele Personen davon abhalten dürfte, eine Ausbildung in Angriff zu nehmen. Die-se Befürchtung scheint sich zu bewahrheiten, wenn die Bildungsdirektion in den Erläuterungen zur Vernehmlassung schreibt, dass «sich bisher der überwiegende Teil der Personen, die in den Anwendungsbereich des Wahlmodells fallen, für Stipendien entscheidet».</p> <p>Zu Personen ab 35 Jahren, denen nur die Darlehensform zu Verfügung steht, äussert sich die Vernehmlassungsvorlage nicht; jedoch ist kaum zu erwarten, dass die Bezugsquote für Darlehen in diesem Bereich bislang hoch ausfiel. Der breite Einsatz der Darlehensform führt damit zu einer akuten Gefährdung der Chancengleichheit in der Bildung. Aus diesem Grund ersetzt die Stadt Zürich mit ihrem eigenen Stipendienrecht für ihre Einwohner*innen sämtliche Beitragsansprüche, die nach bisherigem kantonalem Recht nur in Darlehensform bestehen, durch nicht rückzahlbare städtische Stipendien (Stipendienverordnung der Stadt Zürich, AS 416.110).</p> <p>Das Verhältnis von Stipendien und Darlehen ist daher grundsätzlich zu überdenken, aus der Perspektive der administrativen Vereinfachung wie anlässlich der laufenden Vernehmlassung.</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
		<p>Mit den administrativen Vereinfachungen, die der Gesetzesentwurf vorschlägt, sind wir weitestgehend einverstanden. Sie verringern so-wohl den Verwaltungsaufwand als auch den Aufwand seitens der gesuchstellenden Personen. Die Stadt Zürich teilt die Einschätzung, dass der heutige Prüfaufwand und die damit verbundenen generellen Verzögerungen in der Gesuchsbearbeitung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen (Selektionseffekt) stehen.</p> <p>Wir begrüßen den Wegfall von einigen der bisherigen komplexen Anspruchsvoraussetzungen und Prüfkriterien auch darum, weil dadurch der Beratungs- und Unterstützungsaufwand der städtischen Stipendienberatung im Laufbahnzentrum reduziert werden dürfte; dieser dreht sich häufig um Fragen zum und Schwierigkeiten beim Einreichen des kantonalen Gesuchs.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass vorgelagerte Leistungen existenzsichernd sein müssen. Werden Stipendien ausbezahlt, die nicht existenzsichernd sind und können die Personen in Ausbildung den Fehlbetrag nicht mit eigenen Mitteln (z.B. aufgrund familiärer Verpflichtungen) decken, führt das zu einer Verlagerung der Kosten – entweder in die wirtschaftliche Hilfe oder in der Stadt Zürich zu den städtischen Stipendien. Wir sind überzeugt, dass sich der Erwerb einer Ausbildung positiv auf die nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe auswirkt. Eine Investition in eine Ausbildung lohnt sich aus Sicht der Armutsprävention also unabhängig vom Alter der Person in Ausbildung. Zudem kann der Bezug von wirtschaftlicher Hilfe für ausländische Personen migrationsrechtliche Konsequenzen haben, weshalb es umso wichtiger ist, dass ihre Ausbildungsbeiträge existenzsichernd sind und sie nicht auf ergänzende wirtschaftliche Hilfe angewiesen sind.</p>
75224	Verband der unabhängigen Laufbahnfachleute Laufbahnwiss 8006 Zürich	Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Herzlichen Dank für Ihre Einladung, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bildungsgesetzes (BiG) eine Stellungnahme abzugeben. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung: Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, mit der Teilrevision des BiG das Stipendiumwesen zu vereinfachen und vor allem zu beschleunigen. Dies dürfte den Gesuchstellern enorm entgegenkommen. Die Stipendienentscheide dürften nun wesentlich transparenter sein und das Gesetz erscheint insgesamt realitätsnäher. Es ist aber nach wie vor darauf

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
<p>zu achten, dass diese Verringerung des administrativen Aufwandes nicht dazu führen darf, die Gefahr von unberechtigten Bezügen zu erhöhen.</p> <p>Hingegen haben wir einen grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber den Darlehen. Wir sind der Meinung, dass Darlehen nur für eine relativ kleine Zielgruppe eine adäquate Form von Bildungsbeiträgen darstellen. Dies zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Darlehen bisher nur wenig genutzt wurden. Es ist davon auszugehen (und dies zeigt sich auch in unserem Beratungsalltag), dass aus Angst, die Darlehen nicht zurückzahlen zu können, lieber darauf verzichtet wird wie auch in der Folge oft auf die angestrebte Weiterbildung.</p> <p>Aktuelle technologische Entwicklungen lassen mittelfristig einen weiteren enormen Strukturwandel erwarten, wovon der Kanton Zürich stärker betroffen sein dürfte. Diesem Strukturwandel sind besonders über 35-Jährige ausgesetzt. Der Anreiz zur Weiterqualifizierung sollte daher gerade für diese Zielgruppen grösser sein. Wir könnten uns gut vorstellen, dass in diesen Fällen eine höhere Eigenleistung zugemutet werden darf, so dass sich für den Staat die Mehrkosten in Grenzen halten dürften. Dies gilt besonders für Abschlüsse auf der Tertiär B-Stufe (Berufs-, und höhere Fachprüfung, höhere Fachschule).</p> <p>Dass bei Tertiär A-Abschlüssen grössere Zurückhaltung geübt wird, ist gut nachvollziehbar, da das Erlangen eines zweiten Bachelor- bzw. Masterabschlusses mit ungleich höherem Aufwand verbunden ist. Wir schlagen daher vor, dass im Gesetz zwischen diesen beiden Ausbildungsstufen deutlicher unterschieden wird und dies im Gesetz auch entsprechend zu formulieren ist.</p> <p>Will das Stipendengesetz zukunftsfähig sein, muss es auch grossen wirtschaftlichen Veränderungen gerecht werden und darf nicht bloss ein „Schönwettergesetz“ sein, welches Personen nicht berücksichtigt, die durch verschiedene Entwicklungen an den Rand gedrängt werden. In diesem Sinne wäre auch der Chancengleichheit Genüge getan.</p>		
74552	Kantonale Elternmitwirkungsorganisation (KEO)	Antrag / Bemerkung In unserem hochgeladenen Dokument finden Sie die Meinung der Eltern.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
	Ressort Bildungspolitik 8472 Seuzach	Begründung Wir finden es äusserst mühsam, wenn Vernehmlassungen in dieser Art ausgefüllt werden müssen.
71137	Jugendparlament Kanton Zürich Vernehmlassungen 8000 Zürich	Antrag / Bemerkung Keine Änderungsanträge Begründung Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsrats. Besonders begrüssen wir die Entbürokratisierung der Stipendienvergabe, was eine deutliche zeitliche Beschleunigung für die Prüfung der Gesuche bedeutet. Dazu gehört das einsparen der Vorprüfung (doppelte Arbeit vermeiden) und dass man die Kosten einspart.
74327	Die Mitte Kanton Zürich 8002 Zürich	Antrag / Bemerkung Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz einverstanden. Begründung Mit der Verschlinkung des Gesetzes wird der Prüfaufwand sicherlich verringert werden, was zu einer speditiveren Stipendienabwicklung und weniger Verwaltungsaufwand führen wird und es ist nachvollziehbar, dass keine Mehrkosten entstehen sollten.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
74430	ETH Zürich Studentische Dienste, Rektorat 8092 Zürich	Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßen sämtliche vorgeschlagenen Änderungen. Freundliche Grüsse Regula Christen, Leiterin Studentische Dienste für die ETH Zürich Begründung Wir unterstützen die dadurch angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung des Antrag- und Auszahlungsprozesses, welche den Studierenden zu Gute kommt.
75280	Sozialkonferenz Kanton Zürich 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Steiner, liebe Silvia Sehr geehrte Damen und Herren Die Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung vom 13. Juli 2023. Gerne nimmt die SoKo die Möglichkeit wahr, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äussern. Grundsätzliches Der SoKo ist es – wie bereits im Jahr 2013 in der SoKo-Vernehmlassungsantwort zur Stipendienreform an die KBIK mitgeteilt – ein zentrales Anliegen, dass Personen, welche Stipendien erhalten, nicht zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen sind. Weiter hat die SoKo in der Vernehmlassung zur Verordnung über die Ausbildungsbeiträge an die Bildungsdirektion im Jahr 2019 darauf hingewiesen, dass sie mit Nachdruck den Grundsatz vertrete, dass Ausbildungsbeiträge die soziale Existenz der leistungsbeziehenden Personen sichern müssen. Auch hat die SoKo –

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
<p>ebenfalls in der Vernehmlassungsantwort im Jahr 2013 an die KBIK – mitgeteilt, dass die damals neu vorgeschlagene Regelung betreffend normbiographische Orientierung und die Darlehensvergabe, die Risiken finanzieller Notlagen und der Verschuldung von Betroffenen erhöht.</p> <p>Nach wie vor vertritt die SoKo die Haltung, dass der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen existenzsichernd sein sollten. Die Praxis von vielfach nicht existenzsichernden Stipendien führt Personen unnötigerweise in die Sozialhilfe. Dies beispielsweise bei familiären Verpflichtungen von Stipendienbeziehenden. Das Ziel, dass Personen in Ausbildung während der gesamten Ausbildungsdauer das soziale Existenzminimum erreichen sollten, muss vollumfänglich erreicht werden. Aus dem Blickwinkel der Sozialhilfe unterstützt die SoKo die Abschaffung der Darlehen. Diese widersprechen wichtigen Anliegen der Sozialhilfe, wie z. B. der Weiterbildungsoffensive (WBO) – die notabene auf nationaler Ebene ein assoziiertes Projekt der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) ist –, der nachhaltigen Integration über die Berufsbildung und der heute zentralen Einflussnahme auf den</p> <p>Fachkräftemangel über Aus- und Weiterbildung. Die Darlehen hindern heute viele daran, ihr Potenzial auszuschöpfen, was sich nicht nur für die betroffenen Personen selbst, sondern auch für die Volkswirtschaft nachteilig auswirkt. Aus Sicht der SoKo ist das Verhältnis von Darlehen und Stipendien deshalb im Grundsatz zu überdenken, und zwar sowohl aus dem Blickwinkel der laufenden Vernehmlassung als auch dem Aspekt der administrativen Vereinfachung.</p> <p>Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen administrativen Vereinfachungen begrüsst die SoKo sehr. Der Aufwand der gesuchstellenden Personen bzw. der Sozialhilfestellen auf der einen Seite und der Verwaltungsaufwand auf der anderen Seite können so sinnvoll verringert werden. In den letzten Jahren hat die SoKo mehrfach Gespräche mit der Leitung der Abteilung Stipendien beim Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) geführt. Immer wieder ging es darum, dass Gesuchstellende sehr lange warten mussten, bis ihr Gesuch um Ausbildungsbeiträge bearbeitet werden konnte. In der Folge wurden durch die Leitung der Abteilung Stipendien Beschleunigungsmassnahmen in die Wege geleitet. Der Gesetzesentwurf schlägt nun administrative Vereinfachungen vor, die den Verwaltungsaufwand und den Aufwand der Gesuchstellenden bzw. der Sozialhilfestellen verringern sollen. Die SoKo begrüsst diese Vereinfachungen sehr.</p> <p>Zu den Bestimmungen im Einzelnen</p>		

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
<p>1. Verhältnis von Stipendien und Darlehen</p> <p>Wie unter Grundsätzliches erwähnt, hat die SoKo mehrfach darauf hingewiesen, dass der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen existenzsichernd sein sollen. Die Neuregelung im Gesetzesentwurf mit der vorgeschlagenen erhöhten Eigenleistung sowie der Form des Darlehens steht dazu im Widerspruch. Die Vermutung, dass Betroffene ab dem 28. Lebensjahr aufgrund ihres Alters ohne weiteres in der Lage sind, eine höhere Eigenleistung zu erbringen, entspricht nicht den Erfahrungen der Sozialhilfestellen. Gerade in der Sozialberatung kommt es immer wieder vor, dass Personen erst im Erwachsenenalter eine Berufslehre nachholen können. Dies aufgrund ihres bisherigen Lebenslaufs, welcher z. B. von der Familiensituation oder auch den Verhältnissen des Arbeitsmarktes geprägt war. Dass Eigenleistung in Form eines hypothetischen Einkommens angerechnet wird, impliziert, dass es einen zusätzlichen Druck brauchen würde, damit Erwerbsarbeit während der Ausbildung für Betroffene überhaupt interessant sei. Die Erfahrung der Sozialhilfestellen zeigt jedoch ein anders Bild: Oftmals ist Erwerbsarbeit neben einer Ausbildung und den familiären Verpflichtungen nur noch bedingt oder gar nicht möglich. Dabei stellt sich wiederholt auch die Frage, ob der zusätzliche Druck der Erwerbsarbeit tatsächlich zielführend ist für eine nachhaltige Integration – wie sie u. a. die nationale (Weiter-)Bildungsoffensive der Sozialhilfe (WBO) oder auch die nationale Strategie der öffentlichen Arbeitsvermittlung 2030 (Strategie öAV 2030) vorsehen.</p> <p>Ziele der Ausbildungsbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 BiG sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Förderung der Chancengleichheitb. Gewährleistung der Existenzsicherung während der Ausbildungc. Begünstigung eines erfolgreichen Abschlusses während der minimalen Ausbildungsdauer. <p>Die erhöhte Eigenleistung ab dem 28. Lebensjahr steht den oben genannten Zielen a bis c (§ 16 Abs. 2) diametral entgegen.</p> <p>Die Abschaffung des Wahlmodells steht im Widerspruch zu den Zielen b und c (§ 16 Abs. 2). Zudem ist zu erwähnen, dass auch die Gruppe ab dem 35. Lebensjahr das Ziel c kombiniert mit der erhöhten Eigenleistung nicht erreichen wird.</p>		

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
<p>Die SoKo fordert, dass auf die erhöhte Eigenleistung verzichtet wird, da diese die gesetzlichen Ziele massiv erschwert bis verunmöglicht (Streichung von § 17 i im Vorentwurf). Weiter steht die erhöhte Eigenleistung auch im Widerspruch zur (Weiter-)Bildungsoffensive der Sozialhilfe sowie der Strategie öAV 2030.</p> <p>Zurecht berichtet die Bildungsdirektion vom enorm hohen Aufwand der Abteilung Stipendien beim AJB. Zu diesem hohen administrativen Aufwand führen auch die Rückforderungen von Darlehen. Die (Weiter-)Bildungsoffensive der Sozialhilfe, der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) hat zum Ziel, dass alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe die Möglichkeit haben, sich nach individuellen Voraussetzungen und ihrer Eigenmotivation aus- und weiterbilden zu können. Die Aus- und Weiterbildung sind wesentliche Mittel für die nachhaltige Arbeitsmarktintegration. Bereits heute besteht eine gute (noch ausbaufähige) Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und Bildungsdirektion im Bereich der Förderung der Grundkompetenzen. Darauf aufbauend kommen u. a. die verschiedenen Branchenzertifikate und im Anschluss die eidgenössischen Berufsatteste und/oder Fähigkeitszeugnisse. Um die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials umzusetzen, ist es zentral, möglichst vielen Personen einen Abschluss auf Sekundarstufe II zu ermöglichen. Auch die Bildungsdirektion weist auf das hohe öffentliche Interesse hin, dass jede Person eine Ausbildung (auf Stufe Sek. II) abschliessen kann. Aus Sicht der SoKo sollten Personen, die noch über keinen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, für den erstmaligen Erwerb eines solchen Abschlusses in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien unterstützt werden. Oftmals handelt es sich um Personen, die teilweise nach langjähriger Hilfsarbeit erstmals einen anerkannten Abschluss machen wollen. Diese Personen haben häufig auch familiäre Verpflichtungen und eine Verschuldung kommt dann nicht in Frage oder verunmöglicht die beabsichtigte Ausbildung.</p> <p>Sollten die Darlehen beibehalten werden, schlägt die SoKo vor, dass Personen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr existenzsichernde Stipendien und Personen ab dem 36. Lebensjahr existenzsichernde Darlehen erhalten (Anpassung von § 17 h und 17 j im Vorentwurf). Für Personen ab dem 36. Lebensjahr, welche noch nicht über einen EBA- oder EFZ-Abschluss verfügen, schlägt die SoKo Stipendien auch nach dem 36. Lebensjahr vor.</p> <p>2. Beitragsdauer und nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen Die SoKo begrüsst die neu vorgeschlagenen Regelungen zur Ausbildungsdauer. Auch begrüsst die SoKo die Einschränkungen auf Tertiärstufe im Grundsatz. Gleichzeitig weist die SoKo darauf hin, dass es immer darum gehen</p>		

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
<p>muss eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen. Alle Bildungsmassnahmen, die förderlich für die nachhaltige Arbeitsmarktintegration sind, müssen ausgeschöpft werden, um Sozialhilfe- oder Sozialversicherungsbezüge zu reduzieren oder zu verhindern. Gemäss den Erfahrungen der Sozialhilfestellen gibt es immer Einzelfälle, bei denen begründet Ausbildungen länger dauern oder auch Zweitabschlüsse auf Tertiärstufe sinnvoll bzw. nötig für die Arbeitsmarktintegration sind. Dabei geht es nicht um die jeweils subjektive Sicht der Betroffenen selbst, sondern um eine objektive Betrachtung mit Blick auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts im jeweils konkreten Fall. In solchen konkreten Fällen sind aus Sicht der SoKo berufsdiagnostische und berufsberaterische Abklärungen und der Nachweis des Arbeitsmarktnutzens nötig. Solche Fälle sind nur in einer sehr kleinen Anzahl zu erwarten und trotzdem auch mit dem Blick des hohen Individualisierungsgrades der Sozialberatung und Sozialhilfe wichtig.</p> <p>Die SoKo beantragt deshalb, bei § 17e Abs. 1 folgende Anpassung: „Wer [...], erhält in der Regel keine Beiträge mehr...“ und bei § 17e Abs. 3: „Wer [...], verliert in der Regel den Anspruch...“</p> <p>3. Voraussetzung eines vollständigen Gesuchs und Eingabefrist Die SoKo begrüsst die geplanten Änderungen. Insbesondere der Verzicht auf eine anteilmässige Kürzung des Anspruchs aufgrund der Vollständigkeit des Gesuchs ist sinnvoll. Die gesetzlichen Ziele, wurden mit der bisherigen Regelung (Kürzung aus administrativen Gründen [Vollständigkeit]) teilweise verhindert. Wir vermuten, dass die ursprüngliche Absicht der Regelung war, Gesuche (weil sie von Anfang an vollständig sind) effizienter bearbeiten zu können. Die Praxis hat deutlich gezeigt, dass dieses Ziel weit verfehlt wurde. Die Verankerung der Einreichungsfrist im Gesetz erachtet die SoKo als sinnvoll. Wichtig ist, dass die aktuelle Regelung zur Wiederherstellung der Frist, wie sie in der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge festgehalten ist, bestehen bleibt.</p> <p>Die SoKo beantragt, die Wiederherstellung der Frist gemäss § 29 Abs. 4 VAB beizubehalten.</p> <p>4. Verzinsung und Rückzahlung Die SoKo begrüsst die beiden Änderungen im Vorentwurf betreffend Verzicht auf Verzinsung der Darlehen und die Standardisierung der Ratenzahlungen bei der Rückzahlung. Sinnvoll ist, dass es die Möglichkeit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Gesuch der Person in Ausbildung gibt. Die Verminderung des Verwaltungsaufwands ist auch hier sinnvoll.</p>		

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		

5. Änderungen auf Verordnungsstufe

Die SoKo begrüsst eine Vereinfachung der Bemessung der Ausbildungsbeiträge auf Verordnungsstufe. Seit der Stipendienreform 2015 hat die SoKo immer wieder auf die viel zu lange dauernden und zu komplizierten Abläufe hingewiesen. Sehr gerne nimmt die SoKo konkret zu den Vereinfachungen auf Verordnungsstufe Stellung, sobald diese vorliegen. Die SoKo fordert, dass zur Verordnung ebenfalls eine Vernehmlassung durchgeführt wird. Der erwähnte Verzicht der Erstellung eines Familienbudgets, wenn die Eltern der auszubildenden Person mit Sozialhilfe unterstützt werden, begrüsst die SoKo. Er würde den heutigen komplizierten Stipendienantrag für Sozialhilfebezügliche beachtenswert vereinfachen.

Zusätzliche Hinweise zur Verordnung

Die SoKo erlaubt sich an dieser Stelle auf eine heute sachlich falsche Regelung in der VAB hinzuweisen. In § 26 VAB ist festgehalten, dass wenn im persönlichen Budget die anerkannten Kosten die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, dieser Fehlbetrag durch die Anzahl der im persönlichen Budget erfassten Personen geteilt wird. Das Ergebnis entspricht dann dem Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Bei Mehrpersonenhaushalten werden somit die Kosten, auch die Ausbildungskosten, die nur der Person in Ausbildung zuzuschreiben sind und die durch die Ausbildungsbeiträge abgedeckt werden sollen, durch die Anzahl Personen im Haushalt geteilt. Diese Praxis widerspricht dem Ziel, dass Personen in Ausbildung gemäss gesetzlicher Zielsetzung das soziale Existenzminimum (mit Berücksichtigung der Ausbildungskosten) zur Verfügung stehen soll. Die Sozialhilfestellen stellen fest, dass von dieser sachlich falschen Regelung häufig alleinerziehende Frauen betroffen sind, die eine Lehre absolvieren. Die Benachteiligung von diesen meist jungen Müttern ist nicht gerechtfertigt. Die SoKo regt deshalb an, diese Regelung zu korrigieren. Bei Personen in Ausbildung, welche bei den Eltern leben oder auch bei Einpersonenhaushalten, hat diese bestehende Berechnung keine Konsequenzen.

Wie schon unter Ziff. 5 erwähnt, fordert sie SoKo auch eine Vernehmlassung zur Verordnung.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und ersucht Sie, diese in die neue Gesetzesvorlage, so weit wie möglich, zu integrieren.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
72340	Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich DSB 8006 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir beziehen uns auf die Einladung vom 13. Juli 2023 zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bildungsgesetzes und bedanken uns dafür. Wir haben die Vorlage geprüft und haben in datenschutzrechtlicher Hinsicht keine Bemerkungen anzubringen.
75161	GLP 8006 Zürich	Antrag / Bemerkung Sinnvolle Änderungen für ein effizientes Verfahren Die Grünliberalen Kanton Zürich begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, welche zum Ziel haben, den hohen administrativen Aufwand bei der Bearbeitung von Gesuchen für Stipendien und Ausbildungsdarlehen zu reduzieren und die Antragstellung stark zu vereinfachen. Die Vereinfachungen stellen auch im Sinne der Chancengerechtigkeit eine Verbesserung dar, da die Abläufe verständlicher und die einzureichenden Unterlagen deutlich reduziert werden. Auswirkungen beobachten Aufgrund der zahlreichen Anpassungen sind die Auswirkungen aus Sicht der Grünliberalen teilweise schwer abschätzbar. Dass beispielsweise Ausbildungsbeiträge auf der Sekundarstufe II trotz mehreren Lehrabbrüchen weiterhin gewährt werden, wird im Sinne einer guten Grundausbildung grundsätzlich als sinnvoll erachtet, birgt jedoch auch Missbrauchspotential. Die Grünliberalen regen daher an, die Auswirkungen während den ersten Jahren der Umsetzung zu beobachten, insbesondere in Bezug auf mögliche Härtefälle, Missbrauchsfälle sowie die finanziellen Auswirkungen. Erlass für herausragende Leistungen zu überdenken Zu überdenken ist aus Sicht der Grünliberalen die Beibehaltung von §19 a. Abs.3. Ein Erlass für herausragende

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
		Leistungen ist in Bezug auf die Chancengerechtigkeit zweifelhaft. Studierende, welche Kinder betreuen oder neben dem Studium arbeiten müssen, haben oft nicht die Möglichkeit, für das Studium ihr volles Potential einzusetzen.
74469	Sozialdepartement Stadt Zürich (SOD) Departmentssekretariat 8036 Zürich	Antrag / Bemerkung Vernehmlassung zu Änderungen auf Verordnungsstufe Begründung Zu Vereinfachungen auf Verordnungsstufe nehmen wir gerne konkret Stellung, wenn diese vorliegen. Ein Wegfall des Familienbudgets bei Eltern, die wirtschaftliche Hilfe beziehen, wie er erwähnt wird im Entwurf, wäre aus unserer Sicht sehr begrüßenswert, da dies eine beträchtliche Vereinfachung des Stipendienantrags für unsere Klient*innen bedeutet. Auf ein Problem der heutigen Verordnung, das nichts mit Vereinfachung zu tun hat, aber dennoch gelöst werden muss, möchten wir bereits jetzt hinweisen. Gemäss § 26 VAB wird ein Fehlbetrag zwischen anerkannten Kosten und anrechenbaren Einnahmen durch die Anzahl der im persönlichen Budget erfassten Personen geteilt. Bei Einpersonenhaushalten bzw. bei Personen in Ausbildung, die im elterlichen Haushalt leben, bleibt dieser Teiler folgenlos. Bei Mehrpersonenhaushalten hingegen werden die Kosten, auch die Ausbildungskosten, die nur der Person in Ausbildung zuzuschreiben sind und die durch die Ausbildungsbeiträge abgedeckt werden sollen, durch die Anzahl Personen geteilt. Diese Regelung ist sachlich unhaltbar und muss zwingend korrigiert werden. Der bestehende § 26 untergräbt da-mit nämlich die Zielsetzung, dass der Person in Ausbildung gemäss gesetzlicher Zielsetzung das soziale Existenzminimum – unter Berücksichtigung der Ausbildungskosten! - zur Verfügung stehen soll.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
73935	Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) c/o Stadtverwaltung STEZ 8001 Zürich	<p>Sehr geehrte Frau Regierungsrätin</p> <p>Sie haben uns mit Schreiben vom 13. Juli 2023 die Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage zugestellt und uns zur Stellungnahme eingeladen, wofür wir Ihnen bestens danken.</p> <p>Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ist zwei überwiesenen Motionen geschuldet, die beide eine Überarbeitung der Rechtsgrundlagen im Stipendienwesen mit dem Ziel, eine speditive Gesuchsbearbeitung zu ermöglichen und so die aktuellen Wartezeiten der gesuchstellenden Personen zu verkürzen, verlangen. Das Ziel eines administrativ schlanken Stipendienwesens wurden mit den neuen Bestimmungen des Bildungsgesetzes (BiG, LS 410.1) sowie den Ausführungsbestimmungen, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind, offensichtlich nicht erreicht. Um den Prozess der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen zu vereinfachen, zu beschleunigen und effizienter zu gestalten und damit die lange Dauer der Gesuchsbearbeitung zu verkürzen, werden nun verschiedene Anpassungen des BiG vorgeschlagen.</p> <p>Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 15. April 2019 anlässlich der Vernehmlassung zur Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABVo) festgehalten haben, muss die verzögerte Bearbeitung von Stipendiengesuchen vermieden werden. Es darf nicht sein, dass Personen mit Anspruch auf Stipendien wegen einer verzögerten Gesuchsbearbeitung um Sozialhilfe ersuchen müssen.</p> <p>Eine nachhaltig beschleunigte und zeitgerechte Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge begrüsst der GPV deshalb und ist mit Ausnahme der folgenden Anregung mit den vorgeschlagenen Änderungen im BiG einverstanden:</p> <p>Neu wird auf die Verzinsung der gewährten Darlehen gänzlich verzichtet. Der GPV regt an zu prüfen, ob der Kanton als Kreditgeber bewusst auf eine Verzinsung verzichten will, dazumal sich die Zinsentwicklung seit 2019 deutlich verändert hat. Mit einer entsprechenden Formulierung könnte zumindest die Möglichkeit offen gehalten werden, dass der Regierungsrat eine Verzinsung beschliessen und den Zinssatz festlegen kann. Grundsätzlich merken wir schliesslich an, dass es immer erstrebenswert ist, über entsprechende IT-Tools effizienter zu werden und die administrativen Kosten tief zu halten.</p>

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 21. November 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
		<p>Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass sich der GPV zur Finanzierung der Ausbildungsbeiträge im Pflegebereich im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflegeinitiative später äussern wird. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Prüfung unserer Anregung.</p>
74765	Universität Zürich Generalsekretariat 8001 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bildungsgesetzes im Bereich Stipendienwesen Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die Universität Zürich (UZH) begrüsst die geplante administrative Vereinfachung des Gesuchsprüfungsprozesses und die Einführung eines Stufenmodells für die Vergabe von Stipendien und Darlehen. Es ist zu erwarten, dass beides zu einer Verbesserung des chancengerechten Zuganges zu Bildung führen wird. Das bisherige Wahlmodell zwischen reduzierten Stipendien und existenzsichernden Darlehen nach dem vollendeten 25. Altersjahr führte teilweise zu einer Unterfinanzierung der Studierenden und einer Verlängerung der Studienzeit, was beides nicht im Interesse der UZH ist. Die Erfahrung zeigt, dass die Mehrheit der Studierenden, die auf staatliche Ausbildungsfinanzierung angewiesen ist, das Risiko einer Verschuldung nicht eingeht.</p> <p>Die UZH unterstützt in diesem Sinne den Vorentwurf vom 23. Juni 2023. Lediglich für §17 Abs. 2 schlagen wir eine minimale Änderung vor und möchten einige weitere Kommentare übermitteln. Die vollständige Stellungnahme finden Sie im Anhang.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung (Kontakt für Rückfragen: Brigitte Ortega, Fachstelle Studienfinanzierung der UZH).</p>